



Council of the  
European Union

Brussels, 22 July 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutional File:  
2018/0218(COD)**

---

---

10991/1/21  
REV 1

**AGRI 362  
AGRIFIN 92  
AGRIORG 89  
AGRILEG 155  
CODEC 1117  
CADREFIN 382**

**NOTE**

---

From: Presidency  
To: Delegations

---

No. prev. doc.: 10991/21  
No. Cion doc.: 9556/18 + REV 1 (en, de, fr) + COR 1

---

Subject: Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulations (EU) No 1308/2013 establishing a common organisation of the markets in agricultural products, (EU) No 1151/2012 on quality schemes for agricultural products and foodstuffs, (EU) No 251/2014 on the definition, description, presentation, labelling and the protection of geographical indications of aromatised wine products, (EU) No 228/2013 laying down specific measures for agriculture in the outermost regions of the Union and (EU) No 229/2013 laying down specific measures for agriculture in favour of the smaller Aegean islands  
*- Analysis of the final compromise text with a view to agreement*

---

1. Am 1. Juni 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission drei Legislativvorschläge zur Festlegung des Rechtsrahmens für die GAP für den Zeitraum 2021-2027.

Die drei vorgeschlagenen Verordnungen waren:

- die Verordnung über den GAP-Strategieplan (mit einem vorgeschlagenen neuen Umsetzungsmodell mit mehr Subsidiarität für die Mitgliedstaaten, Direktzahlungen an Landwirte, Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums und sektorbezogener Stützungsprogramme);

- die horizontale Verordnung (über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP);
- Änderungsverordnung (Änderungsverordnungen über die gemeinsame Marktorganisation, Qualitätsregelungen für Agrar- und Lebensmittelzeugnisse, aromatisierte Weine und Sondermaßnahmen für Regionen in äußerster Randlage und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres).

Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 2020 seinen Standpunkt zur Änderungsverordnung festgelegt, und der Rat hat am 20. Oktober 2020 Einvernehmen über seine allgemeine Ausrichtung erzielt.

2. Die interinstitutionellen Verhandlungen begannen mit einem gemeinsamen Trilog am 10. November 2020, in dem die beiden gesetzgebenden Organe ihre Standpunkte zu allen drei GAP-Reformvorschlägen darlegten und im Hinblick auf die Änderungsverordnung am 24./25. Juni 2021 mit einem gemeinsamen Trilog abgeschlossen wurden. Es gab acht Triloge speziell für die Änderungsverordnung, die zu einer Einigung über den konsolidierten Wortlaut des im Anhang zu diesem Dokument enthaltenen Verordnungsentwurfs führten und Änderungen der folgenden Verordnungen vorsehen:
  - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO);
  - Verordnung Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel;
  - Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung, Etikettierung und den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse; und
  - Verordnung (EU) Nr. 228/2013 mit Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union.

3. Vor diesem Hintergrund ersucht der Vorsitz den Sonderausschuss Landwirtschaft in seiner Sitzung vom 23. Juli 2021:
- a) seine Einigung über den konsolidierten Text in Form des im Anhang wiedergegebenen Entwurfs einer Änderungsverordnung zu bestätigen;
  - b) zuzustimmen, dass der SCA-Vorsitzende an den Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments schreiben und ihm mitteilen sollte, dass der Rat vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe gemäß Artikel 294 Absatz 4 AEUV den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in dem Wortlaut angenommen wird, der dem Standpunkt des Europäischen Parlaments entspricht.
4. Die beigefügte Fassung des konsolidierten Textes enthält folgende Berichtigungen der ursprünglichen Fassung:
- Erwägungsgrund 1: „Marktorientierung“ gestrichen und auf den Vorschlag der Kommission zurückgezogen;
  - Erwägungsgrund 6: letzter Satz hinzugefügt;
  - Erwägungsgrund 12a: letzter Teil des ersten Satzes hinzugefügt;
  - Erwägungsgrund 17a fehlte und wird nun hinzugefügt.
  - Erwägungsgrund 23f fehlte und wird nun hinzugefügt.
  - Nummer 22i, fehlender einleitender Satz zu Artikel 157 wurde hinzugefügt & Änderung der Nummerierung von Absatz;
  - Streichung des letzten Absatzes zu Artikel 22a der Verordnung (EU) Nr. 228/2013;
  - Berichtigung in Anhang I Buchstabe c Ziffer ii, Streichung des Codes 0709 99 60;
  - redaktionelle Änderung in Artikel 7 Absätze 2 und 4.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung, Etikettierung und Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 mit Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 349,

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

Nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

Nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

Nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

Nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

In Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C, S..

<sup>2</sup> ABl. C, S..

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“ vom 29. November 2017 werden die Herausforderungen, Ziele und Leitlinien für die künftige gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 dargelegt. Zu diesen Zielen gehört unter anderem, dass die GAP ergebnisorientierter sein muss, die Modernisierung und Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und klimabezogenen Nachhaltigkeit der Land-, Forstwirtschaft und des ländlichen Raums, gefördert und dazu beigetragen werden muss, den Verwaltungsaufwand der Begünstigten im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zu verringern.
- (2) Da die GAP ihre Antworten auf die Herausforderungen und Chancen verstärken muss, die sich auf Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler, lokaler und landwirtschaftlicher Ebene manifestieren, ist es notwendig, die Governance der GAP zu straffen und die Verwirklichung der Ziele der Union zu verbessern und den Verwaltungsaufwand erheblich zu verringern. In der GAP auf der Grundlage der Leistungserbringung („Liefermodell“) sollte die Union grundlegende politische Parameter wie Ziele der GAP und Grundanforderungen festlegen, während die Mitgliedstaaten stärker dafür verantwortlich sein sollten, wie sie die Ziele erreichen und die Ziele erreichen. Eine verstärkte Subsidiarität ermöglicht es, den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie der besonderen Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus der sozialen Struktur der Landwirtschaft und den strukturellen und natürlichen Unterschieden zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Regionen ergibt, besser Rechnung zu tragen, wobei die Unterstützung auf einen maximalen Beitrag zu den Zielen der Union zugeschnitten ist.
- (2a) Auf diese Verordnung finden horizontale Finanzvorschriften des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Grundlage von Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder und indirekte Durchführung sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften enthalten auch eine allgemeine Konditionalitätsregelung für den Schutz des Unionshaushalts.

- (3) Um die Kohärenz der GAP zu gewährleisten, sollten alle Interventionen der künftigen GAP Teil eines strategischen Unterstützungsplans sein, der bestimmte sektorale Interventionen umfassen würde, die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt wurden<sup>3</sup>.
- (4) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält bestimmte Definitionen für Sektoren, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Die Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor in Teil II Abschnitt B des genannten Anhangs sollten gestrichen werden, da sie nicht mehr anwendbar sind. Um die Begriffsbestimmungen für andere in diesem Anhang genannte Sektoren angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Marktentwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung dieser Begriffsbestimmungen zu erlassen, ohne dass neue Definitionen hinzugefügt werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission während ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte eine gleichzeitige, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sicherstellen. Folglich sollte die der Kommission in Teil II Abschnitt A Nummer 4 des genannten Anhangs übertragene Einzelvollmacht zur Änderung der Begriffsbestimmung für Inulinsirup gestrichen werden.
- (5) Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte vereinfacht werden. Redundante und überholte Definitionen und Bestimmungen, mit denen die Kommission ermächtigt wird, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, sollten gestrichen werden.
- (5a) Angesichts der gewonnenen Erfahrungen sollten die Zeiträume, in denen das öffentliche Interventionssystem zur Verfügung steht, verlängert werden. Wenn sie automatisch geöffnet ist, sollte seine Laufzeit um einen Monat verlängert werden. Wo die Öffnung von Marktentwicklungen abhängt, sollte sie das ganze Jahr über zur Verfügung stehen.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (5b) Im Hinblick auf mehr Transparenz und im Rahmen der internationalen Verpflichtungen der Union ist es angezeigt, die Veröffentlichung der relevanten Mengen- und Preisinformationen vorzusehen, wenn die Erzeugnisse im Rahmen öffentlicher Interventionen angekauft und abgesetzt werden.
- (5c) Die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Olivenöl hat sich als wirksames Instrument zur Marktstabilisierung erwiesen. Angesichts der gewonnenen Erfahrungen und zur Erreichung des Ziels, einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten und den Markt für Olivenöl und Tafeloliven zu stabilisieren, ist es angezeigt, die Liste der Erzeugnisse, die für eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung in Betracht kommen, auch auf Tafeloliven auszuweiten.
- (6) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union sollten die in Artikel 23 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Obergrenzen der Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen aktualisiert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angebracht, die rückwirkende Anwendung der ermäßigten Obergrenzen ab dem 1. Januar 2021 vorzusehen.
- (7) Die Bestimmungen über Beihilferegeln gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitte 2 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten gestrichen werden, da alle Arten von Interventionen in diesen Sektoren in der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) festgelegt werden.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom... zur Festlegung von Regeln für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategiepläne) zu erstellenden und aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Strategiepläne und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L... vom..., S....).

- (7a) Die Weinpolitik der Union mit ihrer bestehenden Genehmigungsregelung, die seit 2016 ein geordnetes Wachstum der Rebpfanzungen ermöglicht, hat zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors der Union und zur Förderung einer hochwertigen Erzeugung beigetragen. Während der Weinsektor ein Gleichgewicht zwischen Produktionsangebot, Qualität, Verbrauchernachfrage und Exporten auf dem Weltmarkt erreicht hat, ist dieses Gleichgewicht noch nicht langanhaltend oder stabil genug, insbesondere wenn es ernste Marktstörungen gibt. Darüber hinaus gibt es einen Trend zu einem anhaltenden Rückgang des Weinkonsums in der Union aufgrund von Veränderungen bei den Verbrauchergewohnheiten und der Lebensweise. Folglich besteht die Gefahr, dass die Liberalisierung neuer Rebpfanzungen langfristig gefährdet wird, das bisher erzielte Gleichgewicht zwischen der Versorgungskapazität des Sektors, dem angemessenen Lebensstandard für die Winzer und den vernünftigen Preisen für die Verbraucher. Dies birgt die Gefahr, die positiven Entwicklungen, die durch die Rechtsvorschriften und die Politik der Union der letzten Jahrzehnte erzielt wurden, in Frage zu stellen.
- (7b) Die bestehende Genehmigungsregelung für Rebanpfanzungen gilt ebenfalls als wesentlich, um die Vielfalt zu gewährleisten und den Besonderheiten der Weinlandschaft der Union Rechnung zu tragen. Der Weinsektor weist spezifische Merkmale auf, einschließlich des langen Zyklus von Rebflächen, deren Produktion nur mehrere Jahre nach der Anpflanzung stattfindet, aber dann mehrere Jahrzehnte fortsetzt, und das Potenzial für erhebliche Produktionsschwankungen von einer Ernte zur nächsten. Im Gegensatz zu vielen Wein erzeugenden Drittländern ist der Weinsektor der Union auch durch eine sehr hohe Zahl kleiner, familiengeführter Betriebe gekennzeichnet, die zu einer Vielzahl von Weinen führen. Um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit ihrer Projekte zu gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors der Union auf dem Weltmarkt zu verbessern, benötigen die Wirtschaftsbeteiligten des Sektors und die Winzer daher eine langfristige Vorhersehbarkeit angesichts der erheblichen Investitionen, die die Anpflanzung einer Rebfläche ausmacht.
- (7c) Um die bisher im Weinsektor der Union erzielten Erfolge zu sichern und ein langfristiges quantitatives und qualitatives Gleichgewicht im Sektor durch das anhaltende geordnete Wachstum der Rebpfanzungen über 2030 hinaus zu erreichen, sollte die Regelung bis 2045 verlängert werden, d. h. um einen Zeitraum, der dem Anfangszeitraum seit 2016 entspricht, aber mit zwei Halbzeitüberprüfungen in den Jahren 2028 und 2040, zur Bewertung der



Regelung und gegebenenfalls zur Vorlage von Vorschlägen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Halbzeitbewertungen, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors berücksichtigt werden können.

- (8) Angesichts des Rückgangs der tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche in mehreren Mitgliedstaaten in den Jahren 2014-2017 und angesichts der daraus resultierenden potenziellen Produktionseinbußen sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Fläche für Neuanpflanzungsgenehmigungen gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zwischen der bestehenden Grundlage und einem Prozentsatz der am 31. Juli 2015 tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche wählen können, die um eine Fläche erhöht wird, die den Pflanzrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entspricht, die am 1. Januar 2016 in Genehmigungen in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbar sind.
- (8a-1) Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten, die die Erteilung von Anbaugenehmigungen auf regionaler Ebene, für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder mit geschützter geografischer Angabe in Betracht kommen, vorschreiben können, dass diese Genehmigungen in diesen Regionen verwendet werden. Daher sollte Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechend geändert werden.
- (8a) Die Möglichkeit, die Wiederbepflanzung von Rebflächen zu verzögern, könnte sich positiv auf die Umwelt auswirken, indem die sanitären Bedingungen im Boden mit weniger chemischen Inputs verbessert werden. Um zu einer besseren Bodenbewirtschaftung im Weinbau beizutragen, sollte daher die Verlängerung der Wiederbepflanzungsgenehmigungen von drei auf sechs Jahre zugelassen werden, wenn die Wiederbepflanzung auf demselben Grundstück erfolgt.

(8aa) Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie im Weinsektor der EU verursachten Krise<sup>5</sup> sah die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Verlängerung der Gültigkeit von Pflanzungsgenehmigungen für Neuanpflanzungen oder Wiederbepflanzungen vor, die 2020 bis zum 31. Dezember 2021 auslaufen. Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise ist es den Winzern, die Pflanzgenehmigungen für Neuanpflanzungen bzw. für die Wiederbepflanzung in den Jahren 2020 und 2021 halten, nach wie vor weitgehend daran gehindert, diese Genehmigungen im letzten Jahr ihrer verlängerten Gültigkeit bzw. ihrer Gültigkeit zu nutzen. Um den Verlust dieser Genehmigungen zu vermeiden und das Risiko einer Verschlechterung der Bedingungen, unter denen die Anpflanzung durchgeführt werden müsste, zu verringern, ist es sinnvoll, eine weitere Verlängerung der Gültigkeit von Pflanzungsgenehmigungen für Neuanpflanzungen oder für die Wiederbepflanzung, die 2020 auslaufen, und eine Verlängerung für diejenigen zuzulassen, die 2021 auslaufen. Alle Pflanzungsgenehmigungen für Neuanpflanzungen oder Wiederbepflanzungen, die in den Jahren 2020 und 2021 auslaufen, sollten daher bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Auch sollten die Inhaber von Pflanzungsgenehmigungen, die in den Jahren 2020 und 2021 auslaufen, unter Berücksichtigung von Änderungen der Marktperspektiven die Möglichkeit haben, ihre Genehmigungen nicht zu nutzen, ohne verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen. Um Diskriminierungen zu vermeiden, sollten Hersteller, die gemäß der in der Verordnung (EU) 2020/2220 eingeräumten Möglichkeit der zuständigen Behörde bis zum 28. Februar 2021 mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, von ihrer Genehmigung Gebrauch zu machen, die Möglichkeit für ein zweites Jahr der Gültigkeitsverlängerung nicht wissen, diese Erklärung durch eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Behörde bis zum 28. Februar 2022 zurückzuziehen und innerhalb der verlängerten Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2022 von ihrer Genehmigung Gebrauch zu machen.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 hinsichtlich der Ressourcen und der Anwendung in den Jahren 2021 und 2022 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Mittel und die Verteilung dieser Unterstützung für die Jahre 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

- (8ab) Die Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über Anpflanzungsgenehmigungen für Neuanpflanzungen oder für die Wiederbepflanzung, die in den Jahren 2020 und 2021, geändert durch die vorliegende Verordnung, ausläuft, sollte aufgrund der Marktstörungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und der von ihr verursachten wirtschaftlichen Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung dieser Zulassungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 gelten.
- (8aba) Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten für die Erteilung von Anbaugenehmigungen auf nationaler oder regionaler Ebene objektive und nichtdiskriminierende Förderfähigkeits- und Prioritätskriterien anwenden können. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung der Mitgliedstaaten, dass einige der vorrangigen Kriterien überarbeitet werden müssen, damit Rebflächen bevorzugt werden können, die zur Erhaltung der genetischen Ressourcen der Rebe beitragen, und Betriebe mit nachweislich höherer Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit oder Marktpräsenz. Daher sollte Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert werden.
- (8b) Um sicherzustellen, dass keine Vorteile zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person gewährt werden, für die festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Vergünstigungen künstlich geschaffen wurden, sollte klargestellt werden, dass den Mitgliedstaaten gestattet werden sollte, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umgehung der Vorschriften über den Schutzmechanismus für Neuanpflanzungen und die Förderfähigkeits- und Prioritätskriterien für die Erteilung von Genehmigungen für neue Weinanpflanzungen zu verhindern.
- (8c) Die letzte Frist für die Einreichung von Anträgen auf Umwandlung von Pflanzungsrechten in Genehmigungen endet am 31. Dezember 2022. In einigen Fällen könnten Umstände wie die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Wirtschaftskrise dazu geführt haben, dass die Umwandlung von Pflanzungsrechten in Pflanzgenehmigungen eingeschränkt wurde. Damit die Mitgliedstaaten die diesen Pflanzungsrechten entsprechenden Produktionskapazitäten erhalten können, ist es daher angebracht, dass ab dem 1. Januar 2023 Pflanzungsrechte, die am 31. Dezember 2022 noch gültig sind und nicht in Pflanzgenehmigungen umgewandelt wurden, den betreffenden Mitgliedstaaten, die sie bis spätestens 31. Dezember 2025 als Genehmigungen für Neuanpflanzungen zuweisen können, zur Verfügung stehen, ohne für die Zwecke der Beschränkungen gemäß Artikel 63 der

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angerechnet zu werden. Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) In einigen Mitgliedstaaten gibt es traditionelle Rebflächen, die mit nicht für die Weinerzeugung zugelassenen Rebsorten bepflanzt werden, deren Erzeugung, einschließlich vergorener Traubengetränke außer Wein, nicht für den Weinmarkt bestimmt ist. Es ist sinnvoll, klarzustellen, dass für solche Rebflächen keine Rodungspflichten gelten und dass die in dieser Verordnung festgelegte Genehmigungsregelung für Rebpflanzungen nicht für die Anpflanzung und Wiederbepflanzung dieser Rebsorten gilt, wenn sie zu anderen Zwecken als der Weinerzeugung verwendet werden.
- (10) Um den Erzeugern die Verwendung von Rebsorten zu ermöglichen, die besser an veränderte klimatische Bedingungen angepasst sind und eine höhere Resistenz gegenüber Krankheiten aufweisen, sollte vorgesehen werden, dass Erzeugnisse, die Ursprungsbezeichnungen verwenden, nicht nur von Rebsorten der *Vitis vinifera*, sondern auch von Rebsorten, die aus einer Kreuzung zwischen *Vitis vinifera* und anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen, verwendet werden können.
- (11) In Artikel 90 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist festgelegt, dass die Unionsvorschriften über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, Etikettierung, Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors sowie die von der Union zugelassenen önologischen Verfahren für die in die Union eingeführten Erzeugnisse gelten, sofern in internationalen Übereinkünften im Einklang mit dem AEUV nichts anderes vorgesehen ist. Im Interesse der Kohärenz sollte daher auch vorgesehen werden, dass die Vorschriften über Konformitätsbescheinigungen und Analyseberichte für die Einfuhren dieser Erzeugnisse auch im Lichte der im Einklang mit dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünfte angewandt werden sollten.

- (12) Die Definition einer Ursprungsbezeichnung in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte an die Begriffsbestimmung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), das mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates genehmigt wurde, insbesondere an Artikel 22 Absatz 1, angeglichen werden, da die Bezeichnung das Erzeugnis als Ursprungserzeugnisse einer bestimmten Region oder eines bestimmten Ortes bezeichnen soll. Aus Gründen der Klarheit sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass eine solche neue Definition einer Ursprungsbezeichnung traditionell verwendete Bezeichnungen umfasst. Folglich wird die in Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Liste der Anforderungen an eine traditionell verwendete Bezeichnung als Ursprungsbezeichnung im Weinsektor hinfällig und sollte gestrichen werden. Aus Gründen der Kohärenz sollte eine solche Klarstellung auch in die Definition der geografischen Angabe im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und in die in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festgelegten Begriffsbestimmungen für die Ursprungsbezeichnung und geografische Angaben im Lebensmittelsektor aufgenommen werden.
- (12a) Die geografische Umgebung mit ihren natürlichen und menschlichen Faktoren ist ein wesentliches Element, das die Qualität und die Merkmale der Weinbauerzeugnisse, landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel beeinflusst, für die eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe gemäß den Verordnungen bzw. (EU) Nr. 1308/2013 bzw. (EU) Nr. 1151/2012 gewährt wird. Insbesondere bei frischen Erzeugnissen, die wenig oder gar nicht verarbeitet werden, können natürliche Faktoren bei der Bestimmung der Qualität und der Eigenschaften der betroffenen Ware vorherrschen, während der Beitrag des Menschen zur Qualität und zu den Eigenschaften des Erzeugnisses weniger spezifisch sein kann. Daher sollten die menschlichen Faktoren, die bei der Beschreibung des Zusammenhangs der Qualität und des Merkmals eines Erzeugnisses mit einem bestimmten geografischen Umfeld berücksichtigt werden sollten, die in die Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnungen gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufzunehmen sind, nicht auf spezifische Herstellungs- oder Verarbeitungsmethoden beschränkt werden, die dem betreffenden Erzeugnis eine besondere Qualität verleihen, sondern Boden- und Landschaftsbewirtschaftung, Anbauverfahren sowie sonstige menschliche Tätigkeiten umfassen können, die zur Aufrechterhaltung der wesentlichen

natürlichen Faktoren beitragen, die überwiegend die geografische Umwelt sowie die Qualität und die Eigenschaften des betreffenden Erzeugnisses bestimmen.



- (13) Um eine kohärente Entscheidungsfindung in Bezug auf Schutz- und Widerspruchsanträge zu gewährleisten, die im Rahmen des nationalen Vorverfahrens gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingereicht werden, sollte die Kommission rechtzeitig und regelmäßig unterrichtet werden, wenn Verfahren vor nationalen Gerichten oder anderen Stellen eingeleitet werden, die ein Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 übermittelt hat. Aus demselben Grund sollte die Kommission nach Mitteilung eines Mitgliedstaats, wenn die nationale Entscheidung, auf die der Schutzantrag gestützt ist, am Ende eines nationalen Gerichtsverfahrens für ungültig erklärt wird, von der Verpflichtung befreit werden, innerhalb der vorgeschriebenen Frist das in den Artikeln 97 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festgelegte Prüfungsverfahren durchzuführen, und von der Verpflichtung, den Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten. Um den Antragsteller vor widerrechtlichen Klagen zu schützen und sein Grundrecht auf Schutz einer geografischen Angabe innerhalb einer angemessenen Frist zu wahren, sollte die Ausnahme auf Fälle beschränkt werden, in denen der Schutzantrag auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde, oder die Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass die Klage auf Anfechtung der Gültigkeit des Antrags auf begründete Gründe beruht.
- (14) Die Registrierung geografischer Angaben sollte einfacher und schneller werden, indem die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften des geistigen Eigentums von der Bewertung der Übereinstimmung der Produktspezifikationen mit den Anforderungen der Vermarktungsnormen und der Kennzeichnungsvorschriften getrennt wird.

- (15) Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführte Bewertung ist ein wesentlicher Schritt im Verfahren. Die Mitgliedstaaten verfügen über Kenntnisse, Fachwissen und Zugang zu Daten und Fakten, die sie am besten in der Lage sind, zu überprüfen, ob die im Antrag enthaltenen Informationen richtig und wahrheitsgemäß sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Bewertung, das in einem einzigen Dokument, in dem die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammengefasst sind, genau zu erfassen ist, zuverlässig und genau ist. Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sollte die Kommission anschließend Anträge prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen, um insbesondere sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Informationen enthalten, frei von offensichtlichen sachlichen Fehlern sind, dass die vorgelegte Begründung die Anwendung stützt und dass das Unionsrecht und die Interessen der Interessenträger außerhalb des Anwendungsmitgliedstaats und außerhalb der Union berücksichtigt werden.
- (16) Der Zeitraum, in dem ein Einwand im Weinsektor erhoben werden kann, sollte auf drei Monate verlängert werden, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten ausreichend Zeit haben, um den Schutzantrag zu prüfen und die Möglichkeit, einen Einspruch einzureichen. Um sicherzustellen, dass dasselbe Verfahren für Einwände gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> angewandt wird, und es den Mitgliedstaaten somit ermöglicht wird, Einwände von in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen der Kommission auf koordinierte und effiziente Weise zu übermitteln, sollten über die Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind, Einwände von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Zur Vereinfachung des Einspruchsverfahrens sollte die Kommission ermächtigt werden, unzulässige Einspruchsbekundungen im Durchführungsrechtsakt zur Gewährung des Schutzes abzulehnen. Daher sollte Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission zur Ablehnung unzulässiger Einwände im Rahmen eines gesonderten Durchführungsrechtsakts gestrichen werden.

- (17) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen und einheitliche Bedingungen für die Gewährung des Schutzes auf Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen im Weinsektor Schutz gewährt wird, ohne dass das Prüfverfahren angewandt wird, wenn keine zulässige Mitteilung der Beschwerdepunkte gegen den Schutzantrag eingereicht wurde. Wurde ein zulässiger Einspruch eingereicht, so sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um gemäß dem Prüfverfahren Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die entweder Schutz gewähren oder den Schutzantrag ablehnen.
- (17a) Das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben von Weinbauerzeugnissen sollte in Bezug auf Kriterien für die Verweigerung, Ungültigkeit und Koexistenz geklärt werden. Diese Klarstellung sollte die Rechte unberührt lassen, die Inhaber geografischer Angaben auf nationaler Ebene erworben haben oder die aufgrund internationaler Übereinkünfte bestehen, die von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum vor der Einführung des Unionssystems zum Schutz von Weinbauerzeugnissen geschlossen wurden.
- (17d) Aus Gründen der Übereinstimmung mit den Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) 2019/787 und der einfachen Anwendung sollten die Vorschriften über das nationale Verfahren, das Einspruchsverfahren, die Einstufung der Änderungen in Union und Standard, einschließlich der wichtigsten Vorschriften für ihre Annahme, sowie die vorübergehende Etikettierung und Aufmachung für die Wirtschaft von großer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit des Systems zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben im Weinsektor, das derzeit in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission festgelegt ist, in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen<sup>6</sup> werden. Es sollten einige technische Anpassungen vorgenommen werden, um diese Bestimmungen an die neue Struktur anzupassen.

---

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Verwendungsbeschränkungen, Änderungen der Produktspezifikationen, Aufhebung des Schutzes sowie Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2).

(18) In Bezug auf den Schutz geografischer Angaben ist es wichtig, das mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates genehmigte Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT-Übereinkommen) einschließlich des Artikels V über die Durchfuhrfreiheit gebührend zu berücksichtigen. Um den Schutz der geografischen Angaben zu stärken und Fälschungen wirksamer zu bekämpfen, sollte der Schutz innerhalb eines solchen Rechtsrahmens auch für Waren gelten, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden und in besondere Zollverfahren wie Versand, Lagerung, besondere Verwendung oder Verarbeitung übergeführt werden. Folglich sollte der durch Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 gewährte Schutz auf Waren ausgedehnt werden, die sich im Versand durch das Zollgebiet der Union befinden, sowie auf den Schutz gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auf Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten auf Waren, die über das Internet oder andere Formen des elektronischen Geschäftsverkehrs verkauft werden.

Darüber hinaus sollten Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Weinsektor auch vor jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung geschützt werden, wenn sie sich auf Erzeugnisse beziehen, die als Zutat verwendet werden. Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Weinsektor und garantiert traditionelle Spezialitäten sollten auch vor Missbrauch, Nachahmung und Anspielung geschützt werden, wenn sie sich auf Erzeugnisse beziehen, die als Zutaten verwendet werden.

(19) Es sollte möglich sein, den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe unter Umständen aufzuheben, in denen sie nicht mehr verwendet werden oder wenn der in Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Antragsteller diesen Schutz nicht länger aufrechterhalten möchte.

(19a) Im Rahmen der GAP-Reform sollten Bestimmungen über die Rücknahme von Erzeugnissen, die den Kennzeichnungsvorschriften nicht entsprechen, in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden. Angesichts der steigenden Nachfrage der Verbraucher nach Produktkontrollen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Produkte, die nicht gemäß der genannten Verordnung gekennzeichnet sind, nicht in Verkehr gebracht werden oder, wenn sie bereits in Verkehr gebracht wurden,

von ihr genommen werden. Die Rücknahme beinhaltet die Möglichkeit, die Kennzeichnung der Produkte zu korrigieren, ohne sie endgültig vom Markt zu entfernen.

- (20) Angesichts der ständig steigenden Nachfrage der Verbraucher nach innovativen Weinbauerzeugnissen mit einem niedrigeren vorhandenen Alkoholgehalt als der in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Weinbauerzeugnisse festgelegte Mindestalkoholgehalt sollte es möglich sein, solche innovativen Weinbauerzeugnisse auch in der Union herzustellen. Zu diesem Zweck müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen bestimmte Weinbauerzeugnisse dekoholisiert oder teilweise dekoholisiert werden können, und die zulässigen Verfahren für ihre Dealcoholisierung festzulegen. Diese Bedingungen sollten den Entschlüssen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV), der OIV-ECO 432-2012 durch Dealcoholisation von Wein, OIV-ECO 433-2012 durch teilweise Dealcoholisierung von Wein und OIV-ECO 523-2016 Wein mit Alkoholgehalt Rechnung tragen, der durch Dealcoholization und OIV-OENO 394A-2012 Dealcoholization of Wines modifiziert wurde.
- (20a) Diese innovativen Weinbauerzeugnisse wurden in der Union nie in den Verkehr gebracht. Aus diesem Grund wären weitere Forschungen und Versuche erforderlich, um die Qualität dieser Erzeugnisse zu verbessern und insbesondere sicherzustellen, dass die vollständige Entfernung des Alkoholgehalts die Erhaltung der unterschiedlichen Eigenschaften von Qualitätsweinen ermöglicht, die durch eine geografische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung geschützt sind. Daher sollte für Weine ohne geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung sowohl eine teilweise als auch eine vollständige Dealcoholisierung zugelassen werden, jedoch sollte für Weine mit geschützter geografischer Angabe oder geschützter Ursprungsbezeichnung nur eine partielle Dealcoholisierung zugelassen werden. Um Klarheit und Transparenz sowohl für die Erzeuger als auch für die Verbraucher von Weinen mit geografischer Angabe oder Ursprungsbezeichnung zu gewährleisten, sollte festgelegt werden, dass Weine mit geografischer Angabe oder Ursprungsbezeichnung teilweise dekoholisiert werden können, ihre Produktspezifikation eine Beschreibung des teilweise dekoholisierten Weins und gegebenenfalls der anzuwendenden spezifischen önologischen Verfahren sowie der einschlägigen Beschränkungen enthalten sollte.

- (21a) Um den Verbrauchern ein höheres Maß an Information zu bieten, sollte die obligatorische Kennzeichnung von Wein mit einer Nährwertdeklaration, die auf dem Etikett nur auf den Energiewert beschränkt sein kann, sowie die Liste der Zutaten in Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unter obligatorischen Angaben hinzugefügt werden. Gemäß Artikel 118 der genannten Verordnung sollten die besonderen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für die Etikettierung und Aufmachung gelten. Die Erzeuger sollten die Möglichkeit haben, die vollständige Nährwertdeklaration und die Liste der Zutaten auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen, wobei die Erhebung oder Verfolgung von Nutzerdaten und die Bereitstellung von Informationen für Marketingzwecke vermieden werden. Dies sollte jedoch keine Auswirkungen auf die bestehende Anforderung haben, auf den Kennzeichnungsetiketten aufzuführen, die Allergien oder Unverträglichkeiten verursachen. In Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften für die Angabe und Bezeichnung der Zutaten zu erlassen. Die Vermarktung bestehender Weinvorräte sollte nach dem Zeitpunkt der Anwendung der neuen Kennzeichnungsvorschriften bis zur Erschöpfung dieser Bestände fortgesetzt werden dürfen.
- (22) Um sicherzustellen, dass die Verbraucher über die Art der dealcoholisierten Weinerzeugnisse informiert werden und dass die Vorschriften für die Etikettierung und Aufmachung von Erzeugnissen im Weinsektor auch für dealcoholisierte oder teilweise dealcoholisierte Weinbauerzeugnisse gelten, sollte Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert werden. Um jedoch den derzeitigen Informationsstand über die Mindesthaltbarkeit von Getränken mit einem Alkoholgehalt von weniger als 10 % vol gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 beizubehalten, ist es angezeigt, Erzeugnisse, die einer Dealcoholisierungsbehandlung mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 % vol unterzogen wurden, als obligatorische Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums zu verpflichten.
- (22a) Darüber hinaus umfasst Anhang I Teil XII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, in dem die Erzeugnisse des Weinsektors aufgeführt sind, derzeit teilweise entalkoholisierte Weine mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol. Um sicherzustellen, dass alle entalkoholisierten Weine, einschließlich solcher mit einem Alkoholgehalt bis einschließlich 0,5 % vol, im Weinsektor erfasst werden, sollte Anhang I Teil XII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Hinzufügung eines neuen Eintrags geändert werden.

- (22b) Hinsichtlich der Vorschriften über die Bedingungen für die Verwendung von Verschlussachen im Weinsektor sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Verbraucher vor irreführender Verwendung bestimmter Verschlüsse im Zusammenhang mit bestimmten Getränken und vor gefährlichen Verschlussmaterialien, die die Getränke verunreinigen könnten, geschützt sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission während ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen durchgeführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu Sitzungen von Expertengruppen der Kommission, die sich mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befassen.
- (23) Die Vorschriften über die Erzeugung und die für den Zuckersektor geltenden Anforderungen liefen Ende des Wirtschaftsjahres 2016/17 aus. Artikel 124 und die Artikel 127 bis 144 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind inzwischen überholt und sollten gestrichen werden.
- (23-a) In der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates wird eine Ausnahme von der maximalen Zahlungsfrist für den Verkauf von Trauben und Most im Weinsektor<sup>7</sup> festgelegt. Um zur Stabilität der Weinversorgungskette beizutragen und den landwirtschaftlichen Erzeugern die Sicherheit der langjährigen Vertriebsbeziehungen zu bieten, sollten die Verkäufe von Massenweinverkäufen in gleicher Weise behandelt werden. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten abweichend von den in der Richtlinie (EU) 2019/633 festgelegten maximalen Zahlungsfristen auf Antrag einer Branchenorganisation beschließen können, dass die geltenden Zahlungshöchstfristen für den Verkauf von Massenweinen nicht gelten, sofern die besonderen Zahlungsfristen in Standardverträgen enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten vor dem 31. Oktober 2021 gemäß Artikel 164 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verlängert wurden und dass die

---

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).



Liefervereinbarungen zwischen den Lieferanten von Massenweinen und ihren Direktkäufern mehrjährige oder mehrjährige Verträge sind.

- (23-a) Fällt die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen Verarbeiter oder Händler unter einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Angebot gemäß den Artikeln 148 und 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und wird der für die Lieferung zu zahlende Preis anhand verschiedener im Vertrag dargelegter Faktoren berechnet, so sollten diese Elemente, die objektive Indikatoren, Indizes und Berechnungsmethoden umfassen können, für die Parteien leicht verständlich sein. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, freiwillige Indikatoren auf der Grundlage verfügbarer objektiver Marktinformationen und Studien festzulegen, die von den Vertragsparteien verwendet werden können.
- (23a) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union ist die Gesamtmenge der Rohmilcherzeugung in der Union zurückgegangen. Um die den Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse eingeräumten vertraglichen Verhandlungsbefugnisse nicht zu untergraben, sollte die geltende Höchstmenge, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Unionsproduktion, auf die von solchen Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge angehoben werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angebracht, die rückwirkende Anwendung der erhöhten Höchstmenge ab dem 1. Januar 2021 vorzusehen.
- (23ab) Um zur Verwirklichung der Umweltziele der Union beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen anerkennen können, die spezifische Ziele im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Verwertung von Nebenprodukten, Restströmen und Abfällen verfolgen, insbesondere zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie zur Verwaltung von Fonds auf Gegenseitigkeit für jeden Sektor. Daher sollte die bestehende Liste der Ziele von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 152 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erweitert werden. Um die Transparenz der Erzeugerorganisationen zu erhöhen, sollte ihre Satzung den Erzeugermitgliedern auch die Möglichkeit geben, die Konten und Haushaltspläne der Organisation demokratisch zu prüfen. Um die Geschäftsbeziehungen der Erzeugerorganisation zu erleichtern, sollte außerdem festgelegt werden, dass die Satzung einer Erzeugerorganisation vorsehen kann, dass die Mitglieder der Erzeugerorganisation in direktem Kontakt zu den Käufern stehen, sofern dies die Konzentration der Lieferung und des Inverkehrbringens von Erzeugnissen durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet, und die Erzeugerorganisation über die wesentlichen

Bestandteile eines Verkaufs, die von der Erzeugerorganisation durchzuführen sind, nach wie vor ein alleiniges Ermessen hat.

- (23b) Angesichts der Erfahrungen und der Entwicklung des Sektors Milch und Milcherzeugnisse seit dem Ende der Quotenregelung ist es nicht mehr angebracht, spezifische Vorschriften für die Ziele und die Anerkennungsregelungen für Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse beizubehalten. Diese Vorschriften gemäß Artikel 157 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten gestrichen werden.
- (23c) Die Erfahrungen in verschiedenen Sektoren zeigen, dass die Mitgliedstaaten Branchenverbände auf verschiedenen geografischen Ebenen anerkennen können, ohne die Rolle und die Ziele dieser Organisationen zu untergraben. Daher ist es sinnvoll, klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten sich für die Anerkennung solcher Branchenverbände auf einer oder mehreren geografischen Ebenen entscheiden können. Branchenverbände verfolgen ein spezifisches Ziel, das den Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucher Rechnung trägt. Angesichts der Umweltziele der Union ist es angezeigt, die Liste der Ziele gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf die Bereitstellung der Informationen und die Durchführung der erforderlichen Forschungen für Produkte auszuweiten, die für den Schutz von Klimamaßnahmen, Tiergesundheit und Tierschutz besser geeignet sind, einen Beitrag zur Verwertung von Nebenprodukten und zur Verringerung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, Kontrolle und Steuerung der Tiergesundheit, des Pflanzenschutzes und der Umweltrisiken zu leisten, unter anderem durch die Einrichtung und Verwaltung von Mitteln oder durch einen Beitrag zu diesen Mitteln, um den Landwirten einen finanziellen Ausgleich für die Kosten und wirtschaftlichen Verluste zu zahlen, die sich aus der Förderung und Durchführung solcher Maßnahmen ergeben. Um zu vermeiden, dass Organisationen einer bestimmten Stufe der Lebensmittelkette mehr Macht haben, sollten die Mitgliedstaaten nur Branchenverbände anerkennen, die eine ausgewogene Vertretung der Organisationen der Stufen der Lieferkette, die die Organisation bilden, anstreben.

- (23d) Die Definition des Begriffs „Wirtschaftsraum“ gemäß Artikel 164 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Zwecke der Ausweitung der Vorschriften und der Pflichtbeiträge sollte ergänzt werden, um die Produktionsmerkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, die nach Unionsrecht anerkannt sind, anzupassen. Um nachhaltige Praktiken zu fördern, sollten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Branchenverbänden im Zusammenhang mit Pflanzengesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit und Umweltrisiken für Nichtmitglieder verbindlich gemacht werden können. Aufgrund der Bedeutung der biologischen Vielfalt im Saatgutmaterial, das im ökologischen Landbau verwendet wird, sollten Vorschriften über die Verwendung von zertifiziertem Saatgut jedoch nicht als verbindlich gelten können, wenn sie nicht Mitglied des ökologischen Landbaus sind.
- (23e) Angesichts der Bedeutung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben für die landwirtschaftliche Erzeugung der Union und angesichts des Erfolgs der Einführung von Vorschriften für die Versorgungsverwaltung für Käse und trockene Schinken unter geografischen Angaben zur Gewährleistung des Mehrwerts und zur Aufrechterhaltung des Ansehens der Erzeugnisse sowie zur Stabilisierung ihrer Preise sollte die Möglichkeit zur Anwendung der Versorgungsregelung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ausgeweitet werden. Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz sollten die bestehenden Vorschriften für die Regulierung der Versorgung in eine einzige Bestimmung aufgenommen werden, die alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse abdeckt. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, diese Vorschriften anzuwenden, um die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen unter geografischen Angaben auf Antrag einer Branchenorganisation, einer Erzeugerorganisation oder einer Gruppe von Erzeugern oder Unternehmern zu regeln, sofern mindestens zwei Drittel der Erzeuger oder Vertreter dieses Erzeugnisses zustimmen und gegebenenfalls die landwirtschaftlichen Erzeuger des betreffenden Rohstoffs konsultiert wurden, und im Fall von Käse aus Gründen der Kontinuität aufgrund ihrer Zustimmung. Diese Vorschriften sollten strengen Bedingungen unterliegen, insbesondere um Schäden für den Warenhandel auf anderen Märkten zu vermeiden und Minderheitenrechte zu schützen. Die Mitgliedstaaten sollten die erlassenen Vorschriften unverzüglich veröffentlichen und der Kommission mitteilen, regelmäßige Kontrollen gewährleisten und die Vorschriften bei

Verstößen aufheben. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, nach denen ein Mitgliedstaat die Vorschriften aufhebt, wenn die Kommission feststellt, dass diese Vorschriften bestimmte Bedingungen nicht erfüllen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verfälschen oder den freien Handel oder die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 AEUV gefährden. Angesichts der Befugnisse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik der Union und angesichts des besonderen Charakters dieser Rechtsakte sollte die Kommission ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden.

- (23f) Wertteilungsklauseln in der Lebensmittelversorgungskette sind nicht nur zwischen Erzeugern und Erstkäufern von Interesse, sondern auch, um Landwirten die Möglichkeit zu geben, sich an der Preisentwicklung in den nachgelagerten Phasen der Kette zu beteiligen. Daher sollte es den Landwirten und ihren Verbänden ermöglicht werden, solche Klauseln mit nachgelagerten Akteuren über die Phase der ersten Käufer hinaus zu vereinbaren.
- (23 g) Der besondere Handelswert von Weinen, die unter eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder eine geschützte geografische Angabe (g.g.A.) fallen, ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu einem Premiumsegment des Marktes aufgrund ihrer Qualitätsglaubwürdigkeit im Zusammenhang mit ihren Produktionsspezifikationen. Diese Weine führen tendenziell zu höheren Preisen auf dem Markt, da die Verbraucher diese Merkmale schätzen, für die die Ursprungsbezeichnung und die geografische Angabe gewährleistet sind. Um zu verhindern, dass diese Qualitätsnachweise durch nachteilige Preismaßnahmen unterboten werden, sollten Branchenverbände, die die in die Anmeldeinformationen und den Marktwert der jeweiligen Bezeichnungen und Angaben investierten Wirtschaftsteilnehmer vertreten, in der Lage sein, abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV Preisempfehlungen für den Verkauf der jeweiligen Trauben herauszugeben. Diese Leitlinien sollten jedoch weiterhin nicht verbindlich sein, um zu vermeiden, dass der Preiswettbewerb innerhalb der g.U./g.g.A. insgesamt beseitigt wird.
- (23h) Artikel 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft enthält die Berechnungsmethoden, mit denen das Auslösevolumen der besonderen Schutzklausel in den betreffenden Sektoren festgelegt werden kann. Um alle möglichen Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Auslösemenge für die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle zu berücksichtigen, auch wenn der Inlandsverbrauch nicht berücksichtigt wird, sollte Artikel 182 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert werden, um der

Berechnungsmethode gemäß Artikel 5 Absatz 4 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

- (25) Die Artikel 192 und 193 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten gestrichen werden, da diese Maßnahmen angesichts des Endes der Erzeugungsverordnung im Zuckersektor nicht mehr erforderlich sind. Um sicherzustellen, dass der Unionsmarkt durch Einfuhren aus Drittländern angemessen gedeckt wird, sollten der Kommission delegierte und Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Einfuhrzölle für Zuckerrohr- und Rübenmelasse auszusetzen.

- (26) Der Ministerbeschluss vom 19. Dezember 2015 über den Exportwettbewerb der<sup>10</sup>. WTO-Ministerkonferenz in Nairobi<sup>8</sup> enthält Regeln für Ausfuhrwettbewerbsmaßnahmen. Was die Ausfuhrsubventionen anbelangt, so sind die WTO-Mitglieder verpflichtet, ihre Ausfuhrsubventionsansprüche zum Zeitpunkt des genannten Beschlusses zu beseitigen. Daher sollten die Bestimmungen der Union über Ausfuhrerstattungen gemäß den Artikeln 196 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.
- (26a) Der Binnenmarkt beruht auf einer einheitlichen Anwendung der Wettbewerbsregeln in allen Mitgliedstaaten. Dies erfordert eine fortgesetzte enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission im europäischen Netz der Wettbewerbsbehörden, wo Fragen der Auslegung und Anwendung der Wettbewerbsregeln erörtert und Maßnahmen zur Anwendung der Wettbewerbsregeln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 koordiniert werden können.
- (26b) Um die wirksame Nutzung von Artikel 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Branchenverbände zu gewährleisten und zur Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte keine vorherige Entscheidung der Kommission erforderlich sein, damit die Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken der Branchenverbände in den Genuss einer Ausnahme von Artikel 101 Absatz 1 AEUV kommen, sofern sie die Anforderungen des Artikels 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllen. Auf Antrag der Klägerin sollte die Kommission jedoch eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit diesem Artikel abgeben. Die Kommission sollte die Möglichkeit behalten, jederzeit festzustellen, dass Art. 101 Abs. 1 AEUV auf die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen für die Zukunft Anwendung findet, sobald die Voraussetzungen für eine Stellungnahme, wonach Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht mehr anwendbar ist, nicht mehr erfüllt sind.

---

<sup>8</sup> WT/MIN(15)/45, WT/L//980



- (26c) Bestimmte vertikale und horizontale Initiativen in Bezug auf Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, die eine strengere Anwendung als die verbindlichen Anforderungen anstreben, können sich positiv auf die Nachhaltigkeitsziele auswirken. Der Abschluss solcher Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen zwischen Erzeugern und Marktteilnehmern auf unterschiedlichen Ebenen der Erzeugung, Verarbeitung und Handel könnte auch die Position der Erzeuger in der Lieferkette stärken und ihre Verhandlungsmacht erhöhen und daher unter bestimmten Umständen nicht von der Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV abhängig sein. Um die wirksame Anwendung dieser neuen Ausnahmeregelung zu gewährleisten und um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten solche Initiativen keine vorherige Entscheidung der Kommission erfordern. Da es sich hierbei um eine neue Ausnahmeregelung handelt, sollte die Kommission innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung Leitlinien für die Betreiber in Bezug auf die Bedingungen für die Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung vorlegen. Nach dieser Verzögerung sollte den Herstellern auch die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Kommission eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit ihrer Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit der einschlägigen Bestimmung einzuholen. In begründeten Fällen sollte die Kommission in der Lage sein, den Inhalt ihrer Stellungnahme nachträglich zu ändern. Die nationalen Wettbewerbsbehörden sollten eingreifen können, wenn sie dies für den Schutz des Wettbewerbs für erforderlich halten; in diesem Fall sollten sie die Kommission über ihre Maßnahmen unterrichten.
- (26d) Beschränkungen des freien Verkehrs von Erzeugnissen des Obst- und Gemüsesektors, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Pflanzenschädlingen ergeben, können in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu Schwierigkeiten auf dem Markt führen. Vor allem angesichts des vermehrten Auftretens von Pflanzenschädlingen ist es daher angezeigt, außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen vorzusehen, um den Handelsbeschränkungen infolge von Pflanzenschädlingen Rechnung zu tragen und die Liste der Erzeugnisse zu erweitern, für die außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den Obst- und Gemüsesektor getroffen werden können.
- (27) In Bezug auf Exportkredite, Ausfuhrkreditgarantien und Versicherungsprogramme, landwirtschaftliche exportierende staatliche Handelsunternehmen und internationale Nahrungsmittelhilfe können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen erlassen, die dem

Unionsrecht entsprechen. Da die Union und ihre Mitgliedstaaten WTO-Mitglieder sind, sollten diese nationalen Maßnahmen auch mit den Bestimmungen dieses WTO-Ministerbeschlusses vom 19. Dezember 2015 im Bereich des Unionsrechts und des Völkerrechts im Einklang stehen.

- (27a) Die bestehenden sektoralen Beobachtungsstellen der Union und Arbeitsgruppen für die Agrarmärkte haben sich als positiv erwiesen, wenn es darum ging, die Entscheidungen der Wirtschaftsbeteiligten und der Behörden zu informieren und die Überwachung der Marktentwicklung zu erleichtern. Zu diesem Zweck und um die Transparenz auf dem Agrar- und Lebensmittelmarkt auf Unionsebene zu verbessern und zur Stabilität der Agrarmärkte beizutragen, sollten diese Instrumente gestärkt werden. Daher ist es angezeigt, einen einheitlichen formellen Rechtsrahmen für die Einrichtung und das Funktionieren der Beobachtungsstellen der Union für die Agrarmärkte in einem der Agrarsektoren zu schaffen und die Melde- und Berichtspflichten festzulegen.
- (27b) Auf der Grundlage der statistischen Daten und Informationen, die für die Überwachung der Agrarmärkte erhoben werden, sollten die Beobachtungsstellen der Union auf den Agrarmärkten in ihren Berichten über drohende Marktstörungen warnen. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig die Marktlage der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Gefahr von Marktstörungen und mögliche zu ergreifende Maßnahmen im Wege einer regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Sonderausschusses Landwirtschaft vorlegen.
- (27c) Aus Gründen der Klarheit sollte in Artikel 223 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Rolle der Kommission in Bezug auf ihre bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments<sup>9</sup> und des Rates und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde benannten zuständigen Behörden ausdrücklich festgelegt werden.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

- (28) Überholte Berichtspflichten der Kommission in Bezug auf den Markt für Milch und Milcherzeugnisse und die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Schulprogramms sollten gestrichen werden. Die Berichterstattungspflichten im Bienenzuchtsektor sollten in die Verordnung (EU).../... (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) aufgenommen werden. Für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Agrarsektor, die Einrichtung von Marktbeobachtungsstellen und die Anwendung außergewöhnlicher Maßnahmen sollten neue Berichtspflichten und Fristen festgelegt werden. Die Kommission sollte auch über die Situation der Verkehrsbezeichnungen und der Klassifizierung von Schlachtkörpern im Schaf- und Ziegenfleischsektor Bericht erstatten.
- (29) Im Hinblick auf die Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> durch die Verordnung (EU).../... (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) sollten Bestimmungen über Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit den Vermarktungsvorschriften, der Einfuhr von Saum und geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden.
- (30) Die Bestimmungen über die Reserve für Krisen im Agrarsektor gemäß Teil V Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten gestrichen werden, da aktualisierte Bestimmungen über die Agrarreserve in der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> (horizontale Verordnung) festgelegt sind.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

<sup>11</sup> Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über die Finanzierung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L... vom....., S....).

- (30b) Angesichts der bestehenden Ausnahme von Verkehrsbezeichnungen, die für Kalbfleisch mit einer vor dem 29. Juni 2007 eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe verwendet werden sollen, sollten die Mitgliedstaaten aus Gründen der Kohärenz und zur Gewährleistung eindeutiger Informationen für die Verbraucher die Möglichkeit erhalten, Gruppen, die für vor demselben Datum eingetragene geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben verantwortlich sind, zu gestatten, von der obligatorischen Schlachtkörpereinstufung für Kalbfleisch abzuweichen.
- (30c) Es sollten Regeln für die Bewertung des Konflikts zwischen einer Bezeichnung, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe beantragt wird, und einer Bezeichnung einer in der Union erzeugten Pflanzensorte oder Tierrasse festgelegt werden, um ein ausgewogeneres Gleichgewicht zwischen den betreffenden Interessen zu erreichen.
- (30d) Zur Sensibilisierung der Verbraucher für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und traditionelle Spezialitäten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 garantiert werden, sollte die obligatorische Verwendung der entsprechenden Unionssymbole auf das Werbematerial ausgeweitet werden.
- (33) Es sollten besondere Ausnahmen vorgesehen werden, die die Verwendung anderer Bezeichnungen neben dem eingetragenen Namen einer garantiert traditionellen Spezialität ermöglichen. Die Kommission sollte Übergangsfristen für die Verwendung von Bezeichnungen festsetzen, die die Namen garantierter traditioneller Spezialitäten enthalten, und zwar im Einklang mit den Bedingungen für solche Übergangsfristen, die bereits für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben bestehen.
- (32) Die Verfahren für die Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen, geschützter geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sollten gestrafft und vereinfacht werden, um sicherzustellen, dass neue Bezeichnungen innerhalb kürzerer Fristen eingetragen werden können. Das Einspruchsverfahren sollte vereinfacht werden. In der mit Gründen versehenen Einspruchsschrift sind alle Einspruchsgründe und Einzelheiten anzugeben. Dies sollte den Gegner nicht daran hindern, im Rahmen der Konsultationen gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 weitere Einzelheiten hinzuzufügen und zu entwickeln.

- (34c) Das Verfahren für die Genehmigung von Änderungen der Produktspezifikationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sollte vereinfacht werden, indem zwischen Unionsänderungen und Standardänderungen unterschieden wird. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten für die Genehmigung von Standardänderungen zuständig sein, und die Kommission sollte die Verantwortung für die Genehmigung von Änderungen der Produktspezifikationen der Union behalten.
- (34d) Angesichts der steigenden Nachfrage der Verbraucher von Bienenwachs durch die Union, der wachsenden Verwendung im Lebensmittelsektor und der engen Verbindung zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der ländlichen Wirtschaft sollte die Liste der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auf dieses Erzeugnis ausgedehnt werden.
- (34e) Angesichts der begrenzten Zahl der Eintragungen geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte<sup>12</sup> der Rechtsrahmen für den Schutz geografischer Angaben für diese Erzeugnisse vereinfacht werden. Aromatisierte Weinerzeugnisse und andere alkoholische Getränke mit Ausnahme von Spirituosen und Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten die gleichen Rechtsvorschriften und Verfahren wie andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel haben. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sollte auf diese Erzeugnisse ausgeweitet werden. Die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte geändert werden, um dieser Änderung in Bezug auf Titel, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Bestimmungen über die Etikettierung aromatisierter Weinerzeugnisse Rechnung zu tragen. Für die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 geschützten Namen sollte ein reibungsloser Übergang sichergestellt werden.
- (34f) Um den Handel mit Drittländern zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten die Angabe der zur Ausfuhr hergestellten aromatisierten Weinerzeugnisse auf dem Etikett der von Drittländern vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnungen und die Angabe dieser Verkehrsbezeichnungen in anderen Sprachen als den Amtssprachen der

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung und zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).

Union zulassen können, sofern die entsprechenden Verkehrsbezeichnungen gemäß Anhang II auch auf dem Etikett aufgeführt sind.

- (34 g) Die Kommission sollte ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verkehrsbezeichnungen und Bezeichnungen aromatisierter Weinerzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 zu erlassen, um sie im Falle des technischen Fortschritts, der wissenschaftlichen Entwicklungen und der Marktentwicklungen, der Verbrauchergesundheit oder des Informationsbedarfs der Verbraucher anzupassen.
- (34h) Um den Verbrauchern ein höheres Informationsniveau zu bieten, sollte die obligatorische Kennzeichnung aromatisierter Weinerzeugnisse mit einer Nährwertdeklaration, die auf dem Etikett nur auf den Energiewert beschränkt sein kann, und die Liste der Zutaten der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 hinzugefügt werden. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung gilt die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für die Aufmachung und Kennzeichnung aromatisierter Weinerzeugnisse. Die Erzeuger sollten die Möglichkeit haben, die vollständige Nährwertdeklaration und die Liste der Zutaten auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen, wobei die Erhebung oder Verfolgung von Nutzerdaten und die Bereitstellung von Informationen für Marketingzwecke vermieden werden. Dies sollte jedoch keine Auswirkungen auf die bestehende Anforderung haben, auf den Kennzeichnungsetiketten aufzuführen, die Allergien oder Unverträglichkeiten verursachen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Angabe und Bezeichnung der Zutaten für aromatisierte Weinerzeugnisse zu erlassen. Die Vermarktung bestehender Lagerbestände aromatisierter Weinerzeugnisse sollte nach den Zeitpunkten der Anwendung der neuen Kennzeichnungsvorschriften bis zur Erschöpfung dieser Bestände fortgesetzt werden dürfen.
- (34i) Es ist angezeigt, den Zusatz einer begrenzten Menge Spirituosen zum Aroma aromatisierter Weinerzeugnisse einer der aromatisierten Weinkategorien zuzulassen. Da der technische Fortschritt heute die Produktion von Wermut ohne Zusatz von Alkohol ermöglicht, sollte diese Anforderung optional gemacht werden. Angesichts der Nachfrage der Verbraucher ist es angebracht, die Kombination von Rotwein und Weißwein zur Herstellung von Glühwein zuzulassen. Um einem auf dem polnischen Markt vorhandenen aromatisierten weinhaltigen Getränk Rechnung zu tragen, sollte die neue Kategorie „Wino ziołowe“ geschaffen werden, die im Unionsrecht die traditionellen Anforderungen für seine Erzeugung festlegt. Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 sollten entsprechend geändert werden.



- (35a) Angesichts der geringen Größe, der Abgelegenheit und der besonderen Situation in Bezug auf die Ernährungssicherheit sind die lokalen Märkte auf der Insel La Reunion besonders anfällig für Preisschwankungen. Branchenverbände bringen Erzeuger und andere Akteure verschiedener Stufen der Lebensmittelkette zusammen und können eine Rolle bei der Erhaltung und Diversifizierung der lokalen Erzeugung spielen. Im besonderen Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von La Reunion sollte abweichend von Artikel 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehen werden, dass der betreffende Mitgliedstaat im Falle einer Ausweitung der Vorschriften einer anerkannten Branchenorganisation nach Anhörung der einschlägigen Interessenträger beschließen kann, dass Wirtschaftsteilnehmer, die nicht Mitglied der Branchenorganisation sind, finanzielle Beiträge für die Tätigkeiten zahlen, die von den erweiterten Vorschriften erfasst werden, die Wirtschaftsteilnehmern, deren Tätigkeiten ausschließlich in La Reunion ausgeführt und für den lokalen Markt von La Reunion bestimmt sind, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind.
- (36) Die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) Nr. 228/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (37) Für Schutzanträge und die Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen, geografischer Angaben und garantierter traditioneller Spezialitäten, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingereicht wurden, sowie für die vor dem 1. Januar 2021 im Rahmen der in den Artikeln 29 bis 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Beihilferegulungen für Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Wein, Imkerei und Hopfen entstandenen Ausgaben sollten Übergangsbestimmungen eingeführt werden.
- (38) Um einen reibungslosen Übergang zu dem neuen Rechtsrahmen gemäß der Verordnung (EU).../... (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen über Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf bestimmte Beihilferegulungen und die Reserve für Krisen in den Agrarsektoren ab dem 1. Januar 2023 gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

### Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird wie folgt geändert:

(0) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 2

#### Allgemeine Bestimmungen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Verordnung (EU) [.../...] [horizontale Verordnung] und die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.“

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

(B) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „3. Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates\*[horizontale Verordnung] und der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates\*\* [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] gelten für die Zwecke dieser Verordnung, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Begriffsbestimmungen für die Sektoren in Anhang II zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um die Begriffsbestimmungen im Lichte der Marktentwicklung und ohne Hinzufügung zusätzlicher Definitionen zu aktualisieren.“

- 
- \* Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über die Finanzierung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L... vom....., S....).
  - \*\* Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom... mit Regeln für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategiepläne) zu erstellenden und aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L... vom....., S....) zu erstellenden Strategiepläne.“

(2) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Artikel Umrechnungskurse für Reis

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung der Umrechnungskurse für Reis auf verschiedenen Verarbeitungsstufen erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(3) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Wirtschaftsjahre

Es werden folgende Wirtschaftsjahre festgelegt:

- a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für die Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und Bananen;
- (B) 1. April bis 31. März des Folgejahres für Trockenfutter und Seidenraupen;
- (C) 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres für:
  - (I) Getreidesektor;
  - (II) den Saatgutsektor;
  - III) Flachs- und Hanfsektor;
  - (IV) den Sektor Milch und Milcherzeugnisse;
- d) 1. August bis 31. Juli des Folgejahres für den Weinsektor;
- (e) 1. September bis 31. August des Folgejahres für den Sektor Reis und Tafeloliven;
- (F) 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres für den Zucker- und Olivenölsektor.“

(3a) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Öffentliche Interventionsfristen

Öffentliche Interventionen stehen zur Verfügung für:

- a) Weichweizen vom 1. Oktober bis 31. Mai;
- (B) Hartweizen, Gerste und Mais während des ganzen Jahres;
- (C) Paddyreis, das ganze Jahr über;
- d) Rindfleisch während des ganzen Jahres;
- (e) Butter und Magermilchpulver vom 1. Februar bis 30. September.“

(3b) Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) folgender Absatz wird eingefügt:

„2a. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle erforderlichen Informationen mit, damit die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Grundsätze überwacht werden kann.“

(B) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr Einzelheiten über die Bedingungen, unter denen die im Rahmen der öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse gegebenenfalls im Vorjahr gekauft und verkauft wurden. Diese Angaben enthalten die relevanten Mengen, die Ankaufs- und Verkaufspreise.“

(3c) Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„B) Olivenöl und Tafeloliven;“

(4) Teil II Titel I Kapitel II wird wie folgt geändert:

a) der Titel erhält folgende Fassung:

„KAPITEL II

Beihilfen für die Lieferung von Obst und Gemüse sowie von Milch und  
Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen.“

(B) die Überschrift „Abschnitt 1“ und der Titel werden gestrichen.

(BD) Artikel 23 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„11. Die Mitgliedstaaten wählen nach objektiven Kriterien, die eine oder mehrere der folgenden Kriterien umfassen, die im Vertrieb oder in die begleitenden Bildungsmaßnahmen aufzunehmenden Produkte aus: gesundheitliche und ökologische Erwägungen, Saisonabhängigkeit, Vielfalt und Verfügbarkeit lokaler oder regionaler Erzeugnisse, wobei den Erzeugnissen mit Ursprung in der Union Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können insbesondere lokale oder regionale Käufe, ökologische/biologische Erzeugnisse, kurze Lieferketten oder Umweltnutzen, einschließlich nachhaltiger Verpackungen, und gegebenenfalls Erzeugnisse fördern, die im Rahmen der mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingeführten Qualitätsregelungen anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können in ihren Strategien die Prioritäten für Nachhaltigkeit und fairen Handel berücksichtigen.“

(C) Artikel 23a wird wie folgt geändert:

(I) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Unbeschadet des Absatzes 4 dieses Artikels dürfen die Beihilfen im Rahmen des Schulprogramms, die für den Vertrieb von Produkten, die begleitenden Bildungsmaßnahmen und die damit verbundenen Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 bereitgestellt werden, 220804135 EUR pro Schuljahr nicht übersteigen. Innerhalb dieser Gesamtobergrenze darf die Beihilfe folgende Beträge nicht überschreiten:

a) für Schulobst und Gemüse: 1300608466 EUR pro Schuljahr;

(B) für Schulmilch: 90195669 EUR pro Schuljahr.“

(II) in Absatz 2 Unterabsatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

III) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„4. Ohne die in Absatz 1 festgelegte Gesamtobergrenze von 220804135 EUR zu überschreiten, kann jeder Mitgliedstaat einmal pro Schuljahr bis zu 20 % seiner indikativen Mittelzuweisungen übertragen.“

d) Die Abschnitte 2 bis 6, die die Artikel 29 bis 60 betreffen, werden gestrichen.

(4a) Artikel 61 erhält folgende Fassung:

„Artikel 61

Dauer

Das in diesem Kapitel festgelegte Genehmigungssystem für Rebpflanzungen gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2045, wobei die Kommission in den Jahren 2028 und 2040 zwei Halbzeitüberprüfungen durchführt, um die Anwendung der Regelung zu bewerten und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.“

(4b) Artikel 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(I) nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die in Artikel 66 Absatz 1 genannten Genehmigungen ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung sechs Jahre lang gültig sind, wenn die Wiederbepflanzung auf derselben Parzelle oder Parzellen erfolgt, auf der die Rodung vorgenommen wurde. In diesen Genehmigungen sind die Parzellen oder Parzellen, in denen die Rodung und die Wiederbepflanzung stattfinden, eindeutig anzugeben.“

(II) Die Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 wird die Gültigkeit der gemäß Artikel 64 und Artikel 66 Absatz 1 erteilten Genehmigungen, die in den Jahren 2020 und 2021 ausläuft, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.“

Erzeuger, die Inhaber von Zulassungen gemäß Artikel 64 und Artikel 66 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung sind, die 2020 und 2021 auslaufen, dürfen abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes nicht der Verwaltungsanktion gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen, sofern sie den zuständigen Behörden bis zum 28. Februar 2022 mitteilen, dass sie nicht beabsichtigen, von ihrer Zulassung Gebrauch zu machen, und die Verlängerung ihrer Gültigkeit gemäß Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes nicht in Anspruch nehmen wollen. Erzeugern, die der zuständigen Behörde bis zum 28. Februar 2021 mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, von ihrer Zulassung Gebrauch zu machen, deren Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde, ist es gestattet, diese Erklärung durch eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Behörde bis zum 28. Februar 2022 zurückzuziehen und innerhalb der verlängerten Gültigkeitsdauer gemäß Unterabsatz 3 von ihrer Zulassung Gebrauch zu machen.“



(B) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4 Dieses Kapitel gilt nicht für die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken bestimmt sind, für die Erstellung von Sammlungen von Rebsorten, die zur Erhaltung genetischer Ressourcen bestimmt sind, oder für Rebstöcke, deren Wein oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich für den Verbrauch durch den Haushalt des Winzers bestimmt sind, oder für Flächen, die infolge von Zwangskäufen im öffentlichen Interesse nach nationalem Recht neu bepflanzt werden sollen.“

(5) Artikel 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten stellen jedes Jahr Genehmigungen für Neuanpflanzungen zur Verfügung, die entweder

a) 1 % der Gesamtfläche, die in ihrem Hoheitsgebiet tatsächlich mit Reben bepflanzt wurde, gemessen am 31. Juli des Vorjahres; oder

(B) 1 % einer Fläche, die die am 31. Juli 2015 mit Reben tatsächlich bepflanzte Fläche und die Fläche umfasst, die den Erzeugern in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Artikel 85h, Artikel 85i oder Artikel 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erteilt wurde und am 1. Januar 2016 zur Umwandlung in Genehmigungen gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung zur Verfügung steht.“

(B) in Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Mitgliedstaaten, die die Erteilung von Genehmigungen auf regionaler Ebene, für bestimmte Gebiete, die für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Betracht kommen, oder für Gebiete, die gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b für die Erzeugung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe in Betracht kommen, beschränken, können verlangen, dass solche Genehmigungen in diesen Regionen verwendet werden.“

(B) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(I) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„B) die Notwendigkeit, ein gut demonstriertes Risiko einer Abwertung einer bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zu vermeiden;“

(II) folgender Buchstabe wird angefügt:

„C) der Wunsch, zur Entwicklung der betreffenden Erzeugnisse beizutragen und dabei deren Qualität zu wahren.“

(C) folgender Absatz wird eingefügt:

„3a Die Mitgliedstaaten können alle erforderlichen Regulierungsmaßnahmen ergreifen, um eine Umgehung der gemäß den Absätzen 2 und 3 ergriffenen restriktiven Maßnahmen durch die Betreiber zu verhindern.“

(5a) Artikel 64 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 erhält der einleitende Satz von Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses Artikels auf nationaler oder regionaler Ebene eines oder mehrere der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Förderkriterien anwenden.“

(B) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(I) der einleitende Teil von Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Übersteigt die Gesamtfläche, die in einem bestimmten Jahr unter die in Absatz 1 genannten förderfähigen Anträge fällt, die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden die Genehmigungen entsprechend einer anteiligen Hektarverteilung an alle Antragsteller auf der Grundlage der Fläche erteilt, für die sie die Genehmigung beantragt haben. Eine solche Gewährung kann eine Mindestfläche und/oder eine Höchstfläche für den Antragsteller festlegen und auch ganz oder teilweise nach einem oder mehreren der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Prioritätskriterien erfolgen, die auf nationaler oder regionaler Ebene gelten können.“

II) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„B) Flächen, in denen Rebflächen zur Erhaltung der Umwelt oder zur Erhaltung der genetischen Ressourcen der Rebe beitragen;“

III) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„F) neu anzubauende Flächen, die zur Steigerung der Erzeugung von Betrieben des Weinbausektors beitragen, die eine höhere Kosteneffizienz oder Wettbewerbsfähigkeit oder Präsenz auf den Märkten belegen;“

(C) folgender Absatz wird eingefügt:

„2b. Die Mitgliedstaaten können alle erforderlichen Regulierungsmaßnahmen ergreifen, um die Umgehung der restriktiven Kriterien, die sie gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a anwenden, durch die Betreiber zu verhindern.“

(5b) Artikel 65 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 prüft ein Mitgliedstaat die Empfehlungen anerkannter Berufsverbände, die im Weinsektor gemäß den Artikeln 152, 156 und 157 tätig sind, von interessierten Erzeugergemeinschaften im Sinne des Artikels 95 oder von anderen Arten von Berufsorganisationen, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats anerkannt sind, sofern diesen Empfehlungen eine Vereinbarung vorausgeht, die von den betreffenden repräsentativen Parteien im geografischen Bezugsgebiet geschlossen wurde.“

(5c) Artikel 68 wird wie folgt geändert:

a) folgender Absatz 2a wird angefügt:

„2a. Ab dem 1. Januar 2023 steht eine Fläche, die der Fläche entspricht, für die Pflanzungsrechte gelten, die am 31. Dezember 2022 gültig waren und nicht in Genehmigungen gemäß Absatz 1 umgewandelt wurden, den betreffenden Mitgliedstaaten zur Verfügung, die sie gemäß Artikel 64 bis spätestens 31. Dezember 2025 zuweisen können.“

(B) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Flächen, für die die gemäß den Absätzen 1 und 2a erteilten Genehmigungen gelten, werden für die Zwecke des Artikels 63 nicht angerechnet.“

(6) in Artikel 81 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„6. Flächen, die zu anderen Zwecken als der Weinerzeugung mit Rebsorten bepflanzt werden, die im Falle anderer als der in Absatz 3 genannten Mitgliedstaaten nicht klassifiziert sind oder die im Falle von Mitgliedstaaten nach Absatz 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht entsprechen, unterliegen keiner Rodungspflicht.

Die Anpflanzung und Wiederbepflanzung der in Unterabsatz 1 genannten Rebsorten zu anderen Zwecken als der Weinerzeugung unterliegt nicht der Genehmigungsregelung für die Rebepflanzung gemäß Teil II Titel I Kapitel 3.“

(6a) Artikel 86 erhält folgende Fassung:

„Artikel 86

Reservierung, Änderung und Annullierung von fakultativen vorbehaltenen Bedingungen

Um den Erwartungen der Verbraucher, unter anderem in Bezug auf Produktionsmethoden und Nachhaltigkeit in der Lieferkette, Entwicklungen im wissenschaftlichen und technischen Wissen, der Marktlage und der Entwicklung von Vermarktungsnormen und internationalen Normen, Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen:

- a) die Reservierung eines zusätzlichen fakultativen reservierten Begriffs, in dem die Bedingungen für die Verwendung festgelegt werden;
- (B) Änderung der Bedingungen für die Verwendung eines fakultativen reservierten Begriffs; oder
- (C) Streichung eines fakultativen reservierten Begriffs.“

(6b) Artikel 90 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sofern in internationalen Übereinkünften, die gemäß dem AEUV geschlossen werden, nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung und geografische Angaben und die Etikettierung von Wein gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels sowie die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 78 der vorliegenden Verordnung für Erzeugnisse, die in die Union eingeführt werden und unter die KN-Codes 2009 61, 2009 69, 2204 und gegebenenfalls ex 2202 99 19 fallen, mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol.“

(7) Artikel 90 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Sofern in internationalen Übereinkünften, die gemäß dem AEUV geschlossen werden, nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse Folgendes anzugeben:

a) eine von einer zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 in einem von der Kommission im Ursprungsland des Erzeugnisses zu veröffentlichenden Verzeichnis eingehalten werden;

(B) einen Analysebericht, der von einer vom Ursprungsland des Erzeugnisses benannten Stelle oder Dienststelle erstellt wird, wenn das Erzeugnis für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt ist.“

(8) in Teil II Titel II Kapitel 1 Abschnitt 1 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 4a

Kontrollen und Sanktionen

Artikel 90a

Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit den Vermarktungsregeln

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 119 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die nicht gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet sind, nicht in Verkehr gebracht werden oder, falls sie bereits in Verkehr gebracht wurden, davon genommen werden.
2. Unbeschadet besonderer Bestimmungen, die die Kommission erlassen kann, werden die Einfuhren der in Artikel 189 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in die Union überprüft, um festzustellen, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des genannten Artikels erfüllt sind.
3. Die Mitgliedstaaten führen auf der Grundlage einer Risikoanalyse Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse den Vorschriften dieses Abschnitts entsprechen, und wenden gegebenenfalls Verwaltungssanktionen an.
4. Unbeschadet der Rechtsakte im Weinsektor, die gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) [.../...] (horizontale Verordnung) erlassen wurden, wenden die Mitgliedstaaten im Falle eines Verstoßes gegen die Unionsvorschriften im Weinsektor verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen gemäß Titel IV Kapitel I der genannten Verordnung (horizontale Verordnung) an. Die Mitgliedstaaten wenden solche Sanktionen nicht an, wenn die Nichteinhaltung geringfügiger Art ist.
5. Zum Schutz der Unionsmittel und zum Schutz der Identität, Herkunft und Qualität des Weins der Union wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die Einrichtung oder Pflege einer analytischen Datenbank von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen sollen, die auf der Grundlage von Stichproben erstellt werden, die von den Mitgliedstaaten gesammelt werden;



- (B) die Regeln für die Kontrollstellen und die gegenseitige Amtshilfe zwischen ihnen;
  - (C) Regeln für die gemeinsame Nutzung der Feststellungen der Mitgliedstaaten.
6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen alle Maßnahmen festgelegt werden, die erforderlich sind, um Folgendes festzulegen:
- a) die Verfahren in Bezug auf die jeweiligen Datenbanken der Mitgliedstaaten und die analytische Datenbank von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrug beitragen;
  - (B) die Verfahren für die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen Kontrollbehörden und Kontrollstellen;
  - (C) was die in Absatz 3 genannte Verpflichtung betrifft, Vorschriften für die Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen, die Vorschriften für die für die Durchführung der Kontrollen zuständigen Behörden sowie den Inhalt, die Häufigkeit und die Vermarktungsstufe, auf die diese Kontrollen Anwendung finden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(8a) In Artikel 92 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten jedoch nicht für die in Anhang VII Teil II Nummern 1, 4 bis 6, 8 und 9 genannten Erzeugnisse, wenn diese Erzeugnisse gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E einer Gesamtbehandlung der Dealcoholisierung unterzogen worden sind.“

(9) Artikel 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) „Ursprungsbezeichnung“ eine Bezeichnung, einschließlich einer traditionell verwendeten Bezeichnung, die ein Erzeugnis gemäß Artikel 92 Absatz 1 identifiziert:

(I) deren Qualität oder Merkmale im Wesentlichen oder ausschließlich auf eine bestimmte geografische Umgebung mit ihren natürlichen und menschlichen Faktoren zurückzuführen sind;

(II) als Ursprungserzeugnis eines bestimmten Ortes, einer Region oder in Ausnahmefällen eines Landes;

(III) hergestellt aus Trauben, die ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet stammen;

(IV) deren Erzeugung in diesem geografischen Gebiet erfolgt; und

(v) das aus Rebsorten der *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der *Vitis vinifera* und anderen Arten der Gattung *Vitis* gewonnen wird.

„B) „geografische Angabe“ eine Angabe, einschließlich einer traditionell verwendeten Bezeichnung, die sich auf eine Region, einen bestimmten Ort oder – in hinreichend begründeten Ausnahmefällen – ein Land bezieht, das zur Beschreibung eines in Artikel 92 Absatz 1 genannten Erzeugnisses verwendet wird, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

(I) Sie besitzt eine besondere Qualität, einen guten Ruf oder andere Merkmale, die auf diese geografische Herkunft zurückzuführen sind;

(II) mindestens 85 % der für ihre Erzeugung verwendeten Trauben stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;

(III) die Erzeugung erfolgt in diesem geografischen Gebiet; und

(IV) es wird aus Rebsorten der *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der *Vitis vinifera* und anderen Arten der Gattung *Vitis* gewonnen.“

(B) Absatz 2 wird gestrichen.

(C) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Erzeugung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer iii erstreckt sich auf alle betreffenden Tätigkeiten, von der Ernte der Trauben bis zum Abschluss der Weinbereitungsverfahren, mit Ausnahme der Ernte der Trauben, die nicht aus dem betreffenden geografischen Gebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stammen, und mit Ausnahme von Nachproduktionsverfahren.“

(10) Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die Anträge auf Schutz von Bezeichnungen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben umfassen:“

(B) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(I) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) die Angaben zu dem in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Link oder gegebenenfalls in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i:

(I) in Bezug auf eine geschützte Ursprungsbezeichnung den Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und dem geografischen Umfeld gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i; die Einzelheiten zu den menschlichen Faktoren dieser geografischen Umgebung können gegebenenfalls auf eine Beschreibung des Bodens, des Pflanzenmaterials und der Landschaftsbewirtschaftung, der Anbaumethoden oder eines sonstigen relevanten menschlichen Beitrags zur Erhaltung der natürlichen Faktoren der geografischen Umwelt gemäß Artikel 93 Absatz 1 beschränkt werden;

(II) in Bezug auf eine geschützte geografische Angabe den Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder anderen Merkmalen des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i;“

(II) folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Die Produktspezifikation kann eine Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung enthalten.

Kann der Wein oder die Weine teilweise dekoholisiert werden, so enthält die Produktspezifikation auch eine Beschreibung des teilweise dekoholisierten Weins oder Weines gemäß Absatz 2 Buchstabe b *entsprechend* und gegebenenfalls die besonderen önologischen Verfahren, die bei der Herstellung

des teilweise dealkoholisierten Weins oder Weines angewandt werden, sowie die einschlägigen Beschränkungen ihrer Herstellung.“

(10a) in Artikel 96 Absatz 5 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Bei der Übermittlung eines Antrags auf Schutz an die Kommission gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes nimmt der Mitgliedstaat eine Erklärung vor, dass er der Auffassung ist, dass der vom Antragsteller gestellte Antrag die Voraussetzungen für den Schutz nach diesem Abschnitt und die entsprechenden Bestimmungen erfüllt und bescheinigt, dass das einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d eine getreue Zusammenfassung der Produktspezifikation darstellt.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle zulässigen Widersprüche, die im Rahmen des nationalen Verfahrens eingereicht werden.“

(11) in Artikel 96 wird folgender Absatz angefügt:

„6. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn bei einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle ein Verfahren betreffend einen Schutzantrag eingeleitet wird, das der Mitgliedstaat der Kommission gemäß Absatz 5 übermittelt hat.“

(12) Artikel 97 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„2. Die Kommission prüft Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 5 erhält. Die Kommission prüft, ob die Anträge die erforderlichen Informationen enthalten und keine offensichtlichen Fehler enthalten, wobei sie das Ergebnis des von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführten nationalen Vorverfahrens berücksichtigen.  
Diese Prüfung konzentriert sich insbesondere auf das einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d.

Die Prüfung durch die Kommission sollte einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags des Mitgliedstaats nicht überschreiten. Wird diese Frist überschritten, so teilt die Kommission den Antragstellern die Gründe für die Verzögerung schriftlich mit.

3. Nach Mitteilung eines Mitgliedstaats über einen bei der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 5 gestellten Registrierungsantrag, der entweder
  - a) teilt der Kommission mit, dass der Antrag auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde; oder
  - (B) fordert die Kommission auf, die in Absatz 1 genannte Prüfung auszusetzen, da ein nationales Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten, den die Mitgliedstaaten aus triftigen Gründen betrachten;

Die Kommission ist von der Verpflichtung befreit, die Frist für die Durchführung dieser Prüfung einzuhalten und den Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten.

Die Ausnahme gilt, bis der Mitgliedstaat die Kommission davon in Kenntnis gesetzt hat, dass der ursprüngliche Antrag wiederhergestellt wurde oder dass sie ihren Antrag auf Aussetzung zurückzieht.

4. Ist die Kommission auf der Grundlage der nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels durchgeführten Prüfung der Auffassung, dass die Bedingungen der Artikel 93, 100 und 101 nicht erfüllt sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Ablehnung des Antrags.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(13) Die Artikel 98 und 99 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 98

Einspruchsverfahren

1. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d genannten einzigen Dokuments im Amtsblatt der Europäischen Union können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder jede natürliche oder juristische Person, die in einem Drittland ansässig oder niedergelassen ist und ein berechtigtes Interesse hat, bei der Kommission eine begründete Beschwerde einreichen, die sich gegen den vorgeschlagenen Schutz wendet.

Jede natürliche oder juristische Person, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat wohnt oder niedergelassen ist, der den Schutzantrag übermittelt hat und ein berechtigtes Interesse hat, kann den Einspruch innerhalb einer Frist, die eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gemäß Unterabsatz 1 einreichen kann, über die Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig oder niedergelassen ist, einreichen.

2. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Einspruch zulässig ist, so fordert sie die Behörde oder natürliche oder juristische Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie die Behörde oder natürliche oder juristische Person, die den Schutzantrag gestellt hat, auf, während eines Zeitraums von drei Monaten geeignete Konsultationen aufzunehmen. Die Aufforderung wird innerhalb von fünf Monaten ab dem Tag erteilt, an dem der Schutzantrag, auf den sich die begründete Einspruchserklärung bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird; dem Antrag ist eine Kopie des begründeten Einspruchs beizufügen. Während dieser drei Monate kann die Kommission auf Antrag der Behörde oder natürlichen oder juristischen Person, die den Antrag gestellt hat, die Frist für die Konsultationen um höchstens drei Monate verlängern.



3. Die Behörde oder Person, die den Einspruch erhoben hat, und die Behörde oder Person, die den Schutzantrag gestellt hat, nehmen diese Konsultationen unverzüglich an. Sie übermitteln einander die einschlägigen Informationen, um zu beurteilen, ob der Schutzantrag den Bedingungen dieser Verordnung und den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entspricht.
4. Erzielen die Parteien eine Einigung, so teilen entweder der im Drittland ansässige Antragsteller oder die Behörden des Mitgliedstaats oder des Drittlands, aus dem der Schutzantrag gestellt wurde, der Kommission die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen und alle Faktoren mit, die es ermöglichen, diese Einigung zu erzielen, einschließlich der Stellungnahmen der Parteien. Wurden die gemäß Artikel 97 Absatz 4 veröffentlichten Angaben wesentlich geändert, so wiederholt die Kommission die in Artikel 97 Absatz 2 genannte Prüfung nach einem nationalen Verfahren, das eine angemessene Veröffentlichung dieser geänderten Angaben gewährleistet. Gibt es im Anschluss an das Abkommen keine Änderungen der Produktspezifikation oder sind die Änderungen nicht wesentlich, so erlässt die Kommission ungeachtet des Erhalts eines zulässigen Einspruchs einen Beschluss gemäß Artikel 99 Absatz 1, mit dem die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützt wird.
5. Wird weder der im Drittland ansässige Antragsteller noch die Behörden des Mitgliedstaats oder des Drittlands, aus dem der Schutzantrag gestellt wurde, der Kommission über die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen und alle damit zusammenhängenden Informationen und Unterlagen unterrichtet. Die Kommission erlässt einen Beschluss gemäß Artikel 99 Absatz 2, mit dem der Schutz gewährt oder der Antrag abgelehnt wird.

## Artikel 99

### Beschluss über den Schutz

1. Hat die Kommission keinen zulässigen Einspruch gemäß Artikel 98 erhalten, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Gewährung des Schutzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Prüfverfahrens gemäß Artikel 229 Absätze 2 oder 3 erlassen.
2. Ist bei der Kommission ein zulässiger Einspruch eingegangen, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte, die den Schutz gewähren oder den Antrag ablehnen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
3. Der Schutz, der gemäß diesem Artikel gewährt wird, lässt die Einhaltung anderer Unionsvorschriften, insbesondere über das Inverkehrbringen, die Vermarktung und die Kennzeichnung von Lebensmitteln durch die betreffenden Erzeugnisse unberührt.“

(13a) Artikel 102 erhält folgende Fassung:

### „Artikel 102

#### Verhältnis zu Marken

1. Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe gemäß dieser Verordnung eingetragen, so wird die Eintragung einer Marke, deren Benutzung gegen Artikel 103 Absatz 2 verstößt und die sich auf ein Erzeugnis bezieht, das unter eine der in Anhang VII Teil II aufgeführten Kategorien fällt, abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Tag der Einreichung des Eintragungsantrags für die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe bei der Kommission eingereicht wird.

Unter Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragene Marken sind für ungültig zu erklären.



2. Unbeschadet des Artikels 101 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung kann eine Marke, deren Benutzung im Widerspruch zu Artikel 103 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung steht, die durch Benutzung beantragt, eingetragen oder nachgewiesen wurde, wenn die betreffenden Rechtsvorschriften diese Möglichkeit in gutem Glauben im Gebiet der Union vorsehen, vor dem Tag, an dem der Antrag auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird, ungeachtet der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet und erneuert werden, sofern keine Gründe für die Nichtigkeit oder den Verfall der Marke gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates<sup>2</sup> bestehen.

In diesen Fällen ist die Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe sowie die Verwendung der betreffenden Marken zulässig.“

(14) Artikel 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) jede unmittelbare oder mittelbare kommerzielle Verwendung dieses geschützten Namens, einschließlich der Verwendung für Erzeugnisse, die als Zutaten verwendet werden;
- (I) durch vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen; oder
- (II) soweit diese Verwendung den Ruf einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe schwächen oder verwässert;
- (B) jeder Missbrauch, Nachahmung oder Anspielung, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name übersetzt, Transkription oder Transliteration erfolgt oder mit einem Ausdruck wie "Stil", "Typ", "Methode", "nachgebaut in", "Nachahmung", "Geschmack", "ähnlich" oder ähnlichem begleitet wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;“



(B) folgender Absatz wird angefügt:

„4. Der in Absatz 2 genannte Schutz gilt auch für

- a) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne innerhalb des Zollgebiets der Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt zu werden; und
- (B) Waren, die im Fernabsatz verkauft werden, wie z. B. den elektronischen Geschäftsverkehr.

Für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne innerhalb dieses Gebiets in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt zu werden, ist die Erzeugergruppe oder jeder Wirtschaftsbeteiligte, der berechtigt ist, die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe zu verwenden, berechtigt, alle Dritten daran zu hindern, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu befördern, ohne dass sie dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn diese Waren, einschließlich Verpackungen, aus Drittländern stammen und die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe ohne Genehmigung tragen.“

(14a) Artikel 105 erhält folgende Fassung:

„Artikel 105

#### Änderungen der Produktspezifikationen

1. Ein Antragsteller, der die Bedingungen des Artikels 95 erfüllt, kann die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen, insbesondere um den Entwicklungen des wissenschaftlichen und technischen Wissens Rechnung zu tragen oder das geografische Gebiet gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d neu zu kennzeichnen. Die Anträge müssen die beantragten Änderungen beschreiben und begründen.

2. Änderungen einer Produktspezifikation werden hinsichtlich ihrer Bedeutung in zwei Kategorien eingeteilt: Änderungen der Union, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene und Standardänderungen auf Ebene der Mitgliedstaaten oder Drittländer erfordern.

Eine Änderung gilt als eine Änderung der Union, wenn

- a) Sie umfasst eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
- (B) es besteht aus einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II;
- (C) Sie könnte den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Zusammenhang für geschützte Ursprungsbezeichnungen oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i für geschützte geografische Angaben möglicherweise nichtig machen;
- d) Sie führt zu weiteren Beschränkungen des Inverkehrbringens des Erzeugnisses.

Anträge auf Unionsänderungen, die von Drittländern oder Herstellern aus Drittländern eingereicht werden, müssen den Nachweis enthalten, dass die beantragte Änderung den in diesem Drittland geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben entspricht.

Alle anderen Änderungen der Produktspezifikationen gelten als Standardänderungen.

Eine vorübergehende Änderung ist eine Standardänderung, die eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation betrifft, die sich aus der Einführung obligatorischer gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsbedingungen ergibt, die von den zuständigen Behörden förmlich anerkannt wurden.

3. Das Verfahren für die Genehmigung einer Änderung der Union erfolgt *sinngemäß* nach dem Verfahren der Artikel 94 und 96 bis 99.

Anträge auf Genehmigung von Unionsänderungen enthalten ausschließlich Unionsänderungen. Enthält ein Antrag auf Änderung der Union auch Standard- oder vorübergehende Änderungen, so gilt das Verfahren für Änderungen der Union nur für Änderungen der Union. Die Standard- oder vorübergehenden Änderungen gelten als nicht übermittelt.

Die Prüfung des Antrags konzentriert sich auf die vorgeschlagenen Änderungen.

4. Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten genehmigt und veröffentlicht, in denen sich das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bezieht.

Beschlüsse zur Genehmigung von Standardänderungen für Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern werden nach dem in dem betreffenden Drittland geltenden System gefasst.“

- (15) Artikel 106 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 106*

*Annullierung*

Die Kommission kann von sich aus oder auf hinreichend begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe unter einem oder mehreren der folgenden Umstände aufgehoben wird:

- a) wenn die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet ist;
- (B) seit mindestens sieben aufeinander folgenden Jahren kein Erzeugnis mit der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe in Verkehr gebracht wurde;



- (C) wenn ein Antragsteller, der die Voraussetzungen des Artikels 95 erfüllt, erklärt, dass er den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe nicht länger aufrechterhalten will.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

- (15a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 106a

#### Vorübergehende Kennzeichnung und Aufmachung

Nachdem der Kommission ein Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe übermittelt wurde, können die Hersteller diese in der Etikettierung und Aufmachung angeben und nationale Logos und Angaben gemäß dem Unionsrecht und insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verwenden.

Unionssymbole mit Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe, der Unionsangaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ dürfen erst nach Veröffentlichung der Entscheidung über den Schutz dieser Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe auf der Etikettierung erscheinen.

Wird der Antrag abgelehnt, so dürfen alle gemäß Absatz 1 gekennzeichneten Weinbauerzeugnisse bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden.“

- (16) Artikel 111 wird gestrichen.

(17) in Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 wird folgender Unterabschnitt 4 angefügt:

„Unterabschnitt 4

Kontrollen im Zusammenhang mit Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen

Artikel 116a

Kontrollen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die unrechtmäßige Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen, geschützter geografischer Angaben und geschützter traditioneller Begriffe gemäß dieser Verordnung zu unterbinden.
2. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde, die für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen zuständig ist. Zu diesem Zweck finden Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates\* Anwendung.
3. Innerhalb der Union überprüft die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Behörde oder eine oder mehrere delegierte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625, die als Produktzertifizierungsstelle gemäß den Kriterien in Titel II Kapitel III der genannten Verordnung tätig ist, die jährliche Einhaltung der Produktspezifikation während der Weinerzeugung und während oder nach der Konditionierung.
4. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Folgendes:
  - a) die Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission;
  - (B) Vorschriften für die Behörde, die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation zuständig ist, auch wenn sich das geografische Gebiet in einem Drittland befindet;

- (C) die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen zur Verhinderung der unrechtmäßigen Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen, geschützter geografischer Angaben und geschützter traditioneller Begriffe;
- d) die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen und Überprüfungen, einschließlich Tests.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- \* Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates und die Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und Entscheidung 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).“

(18) Artikel 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(I) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Bezeichnung für die Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VII Teil II. Bei Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1 und 4 bis 9 wird die Bezeichnung der Kategorie durch folgende Angaben ergänzt:

(I) der Begriff „entalkoholisiert“, wenn das Erzeugnis einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol erreicht, und

(II) der Begriff "partially dealcoholized", wenn das Erzeugnis einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Dealcoholisierung erreicht.“

(II) folgende Buchstaben werden angefügt:

„h) die Nährwertdeklaration gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;

(I) die Liste der Zutaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;

(J) bei Weinbauerzeugnissen, die gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E behandelt wurden und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 % vol aufweisen, das Mindesthaltbarkeitsdatum gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.“

(B) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann bei anderen Weinbauerzeugnissen als denjenigen, die einer Behandlung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E unterzogen wurden, die Bezugnahme auf die Kategorie des Weinbauerzeugnisses für Weine, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe enthalten, weggelassen werden.“

(C) folgende Absätze werden angefügt:

„4. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe h kann die Nährwertdeklaration auf den Energiewert auf Etikett oder Verpackung beschränkt werden, der unter Verwendung des Symbols (E) für Energie ausgedrückt werden kann. In diesem Fall ist die Nährwertdeklaration zusätzlich elektronisch auf dem Etikett oder auf der Verpackung anzugeben. Diese Nährwertdeklaration darf nicht mit anderen Informationen angezeigt werden, die für Verkaufs- oder Marketingzwecke bestimmt sind, und es werden keine Nutzerdaten erhoben oder nachverfolgt.

5. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe i kann das Zutatenverzeichnis elektronisch auf dem Etikett oder auf der Verpackung angegeben werden. In diesem Fall gelten folgende Anforderungen:

- a) es dürfen keine Nutzerdaten erhoben oder verfolgt werden;
- b) das Zutatenverzeichnis darf nicht mit anderen Informationen, die für Verkaufs- oder Vermarktungszwecke bestimmt sind, angezeigt werden; und
- c) die Angabe der Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erscheint direkt auf der Verpackung oder auf einem darauf angebrachten Etikett. Diese Angabe umfasst das Wort "enthält" gefolgt von der Bezeichnung des Stoffes oder Produkts gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.“



(20) Artikel 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

(I) Buchstabe ii wird gestrichen.

(II) folgender Buchstabe wird angefügt:

„(VI) Vorschriften für die Angabe und Bezeichnung der Zutaten für die Anwendung von Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe i.“

(B) unter Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:

„(III) Begriffe, die sich auf einen Betrieb beziehen, und die Bedingungen für ihre Nutzung.“

(C) Buchstabe d Ziffer i erhält folgende Fassung:

„I) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und Verschlüsse sowie eine Liste bestimmter Flaschenformen;“

(21) Teil II Titel II Kapitel II Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 124 wird gestrichen.

(B) die Überschrift „Unterabschnitt 1“ und ihre Überschrift werden gestrichen.

(BA) Artikel 125 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarungen innerhalb des Handels müssen den Kaufbedingungen in Anhang X entsprechen.“

(C) Die Unterabschnitte 2 und 3, die die Artikel 127 bis 144 betreffen, werden gestrichen.

(22) Artikel 145 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten, die in ihren GAP-Strategieplänen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] auf der Grundlage der Weinbaukartei der Kommission bis zum 1. März jedes Jahres ein aktualisiertes Verzeichnis ihres Produktionspotenzials vorlegen.“

(22a) folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 147a

Zahlungsverzögerungen für den Verkauf von Massenwein

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 können die Mitgliedstaaten auf Antrag einer nach Artikel 157 anerkannten Branchenorganisation, die im Weinsektor tätig ist, vorsehen, dass das in Artikel 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/633 genannte Verbot nicht für Zahlungen gilt, die im Rahmen von Liefervereinbarungen für den Verkauf von Massenweinen zwischen Erzeugern oder Wiederverkäufern von Wein und ihren Direktkäufern getätigt werden, sofern

- a) besondere Bedingungen für Zahlungen nach 60 Tagen sind in Standardverträgen für Massenweingeschäfte enthalten, die der Mitgliedstaat vor dem 30. Oktober 2021 gemäß Artikel 164 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verbindlich gemacht hat und dass diese Verlängerung der Standardverträge von den Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ohne wesentliche Änderungen der Zahlungsbedingungen zum Nachteil der Anbieter von Massenweinen verlängert wird; und
- (B) dass die Liefervereinbarungen zwischen den Lieferanten von Massenweinen und ihren Direktkäufern mehrjährige oder mehrjährige Verträge sind.“



(22b) Artikel 148 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

„I) der für die Lieferung zu zahlende Preis, der

- statisch sein und im Vertrag festgelegt sein und/oder
- berechnet werden, indem verschiedene im Vertrag dargelegte Faktoren kombiniert werden, die objektive Indikatoren, Indizes und Berechnungsmethoden des Endpreises umfassen können, die leicht zugänglich und verständlich sind und Änderungen der Marktbedingungen, des gelieferten Volumens und der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch Rechnung tragen. Diese Indikatoren können sich auf die relevanten Preise, Produktions- und Marktkosten stützen.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Indikatoren nach objektiven Kriterien festlegen, die auf Studien über die Produktion und die Lebensmittelkette beruhen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese Indikatoren oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen, die sie für relevant halten.“

(22c) Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

„I) die Rohmilchmenge, für die solche Verhandlungen geführt werden, beträgt nicht mehr als 4 % der gesamten Unionsproduktion.“

(22-d) Artikel 150 wird gestrichen.

(22d) Artikel 151 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ab dem 1. April 2015 melden die ersten Rohmilchkäufer der zuständigen nationalen Behörde die Menge Rohmilch, die ihnen jeden Monat geliefert wurde, und den durchschnittlichen Preis. Es wird zwischen ökologischer und nichtökologischer Milch unterschieden.“

(B) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannte Rohmilchmenge mit.“

(22b) Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

(a) Buchstabe vii erhält folgende Fassung:

„(VII) Bewirtschaftung und Valorisierung von Nebenprodukten, Restströmen und Abfällen, insbesondere zum Schutz der Wasser-, Boden- und Landschaftsqualität sowie zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Vielfalt und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft;“

(b) Buchstabe x erhält folgende Fassung:

„(x) Verwaltung von Fonds auf Gegenseitigkeit;“

(22f) Artikel 153 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„C) Vorschriften, die es den Erzeugermitgliedern ermöglichen, ihre Organisation und ihre Entscheidungen sowie ihre Konten und Haushaltspläne demokratisch zu prüfen;“

(B) folgender Absatz wird eingefügt:

„2a. Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Erzeugermitglieder in direktem Kontakt zu den Käufern stehen, sofern dies die Konzentration der Lieferung und des Inverkehrbringens von Erzeugnissen durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Dieser Zusammenschluss gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Bestandteile der Verkäufe wie Preis, Qualität und Volumen von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und bestimmt werden.“

(C) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Absätze 1, 2 und 2a gelten nicht für Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.“

(22 g) Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„B) hat eine Mindestanzahl von Mitgliedern und/oder deckt ein von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegendes Mindestvolumen oder Wert der vermarkteten Erzeugung in dem Gebiet ab, in dem sie tätig ist. Diese Bestimmungen stehen der Anerkennung von Erzeugerorganisationen, die für die Kleinerzeugung bestimmt sind, nicht entgegen.“

(22i) Artikel 157 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände auf nationaler und regionaler Ebene und auf Ebene der in Artikel 164 Absatz 2 genannten Wirtschaftsgebiete in einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor anerkennen, der

(B) Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„I) Buchstabe vii erhält folgende Fassung:

Bereitstellung der Informationen und Durchführung der Forschungsarbeiten, die zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Anpassung der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen erforderlich sind, die den Marktanforderungen sowie den Geschmack und Erwartungen der Verbraucher besser entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Produktqualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und Schutz der Umwelt, des Klimaschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes;“

(II) Nummer xiv erhält folgende Fassung:

„Beitrag zur Bewirtschaftung und Entwicklung von Initiativen zur Verwertung von Nebenprodukten und zur Verringerung und Bewirtschaftung von Abfällen“;

(III) Punkt xvi erhält folgende Fassung:

„Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, Kontrolle und Steuerung der Tiergesundheit, des Pflanzenschutzes und der Umweltrisiken, unter anderem durch die Einrichtung und Verwaltung von Fonds auf Gegenseitigkeit oder durch einen Beitrag zu diesen Fonds, um den Landwirten einen finanziellen Ausgleich für die Kosten und

wirtschaftlichen Verluste zu zahlen, die sich aus der Förderung und Durchführung solcher Maßnahmen ergeben;“

(C) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„1a. 1. Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände auf nationaler und regionaler Ebene und auf der Ebene der in Artikel 164 Absatz 2 genannten Wirtschaftsgebiete in einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor anerkennen, der

d) Absatz 3 wird gestrichen.

(22j) Artikel 158 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird folgender Buchstabe ca eingefügt:

„(CA) eine ausgewogene Vertretung der Organisationen dieser Stufen der Lieferkette gemäß Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe a, die die Branchenorganisation bilden, anstreben;“

(B) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände in allen vor dem 1. Januar 2014 bestehenden Sektoren anerkennen, unabhängig davon, ob sie auf Antrag anerkannt oder gesetzlich festgelegt wurden, auch wenn sie die in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b genannte Voraussetzung nicht erfüllen.“

(22n) Artikel 163 wird wie folgt geändert:

a) die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, sofern diese Organisationen

a) die Anforderungen des Artikels 157 erfüllen;

(B) ihre Tätigkeiten in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Gebiets ausüben;

(C) einen erheblichen Anteil der in Artikel 157 Buchstabe a genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen;

d) nicht selbst an der Erzeugung, Verarbeitung oder dem Handel mit Erzeugnissen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse beteiligt sind.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 2. April 2012 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, als Branchenverbände gemäß Artikel 157 Absatz 3 anerkannt werden.“

(B) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„D) die Anerkennung widerrufen, wenn die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind;“

(22p) Artikel 164 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein "Wirtschaftsgebiet" ein geografisches Gebiet, das aus benachbarten oder benachbarten Erzeugungsgebieten besteht, in denen die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen homogen sind, oder bei Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, die nach Unionsrecht anerkannt sind, das in der Produktspezifikation festgelegte geografische Gebiet.“

(B) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(I) die Buchstaben l, m und n erhalten folgende Fassung:

„(L) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut mit Ausnahme der  
Verwendung für die ökologische/biologische Produktion im Sinne der  
Verordnung (EU) 2018/848 und die Überwachung der Produktqualität;



(m) Prävention und Management von Pflanzenschutz-, Tiergesundheits-,  
Lebensmittelsicherheits- oder Umweltrisiken;

(n) Verwaltung und Valorisierung von Nebenprodukten.“

(II) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Vorschriften dürfen anderen Wirtschaftsteilnehmern keinen Schaden zufügen oder den Markteintritt neuer Marktteilnehmer in den betreffenden Mitgliedstaat oder in die Union verhindern und dürfen keine der in Artikel 210 Absatz 4 genannten Wirkungen haben oder anderweitig mit dem Unionsrecht oder den geltenden nationalen Vorschriften unvereinbar sein.“

(22q) Artikel 165 erhält folgende Fassung:

„Artikel 165

#### Finanzbeiträge von Nichtmitgliedern

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder einer anerkannten Branchenorganisation gemäß Artikel 164 erweitert und liegen die unter diese Regelung fallenden Tätigkeiten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse der Wirtschaftsteilnehmer, deren Tätigkeiten sich auf die betreffenden Erzeugnisse beziehen, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung gewährt hat, nach Anhörung der einschlägigen Interessenträger beschließen, dass einzelne Wirtschaftsteilnehmer oder Gruppen, die nicht Mitglieder der Organisation sind, aber von diesen Tätigkeiten profitieren, der Organisation ganz oder teilweise die von ihren Mitgliedern gezahlten finanziellen Beiträge zahlen, soweit diese Beiträge zur Deckung der Kosten bestimmt sind, die unmittelbar durch die Ausübung einer oder mehrerer der betreffenden Tätigkeiten entstanden sind. Jede Organisation, die Beiträge von Nichtmitgliedern gemäß diesem Artikel erhält, stellt auf Antrag eines Mitglieds oder eines Nichtmitglieds, das finanziell zu den Tätigkeiten der Organisation beiträgt, die Teile ihres

jährlichen Haushalts zur Verfügung, die sich auf die Ausübung der in Artikel 164 Absatz 4 genannten Tätigkeiten beziehen.“

(22r) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 166a

Verordnung über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit geschützter  
Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

1. Unbeschadet der Artikel 167 und 167a können die Mitgliedstaaten auf Antrag einer gemäß Artikel 152 Absatz 1 oder Artikel 161 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen eine nach Artikel 157 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannte Branchenorganisation, eine in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannte Unternehmergruppe oder eine Erzeugergruppe gemäß Artikel 95 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung festlegen – für einen begrenzten Zeitraum verbindliche Vorschriften für die Regulierung der Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2, für die eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung gilt.
2. Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen einer vorherigen Vereinbarung, die zwischen mindestens zwei Dritteln der Erzeuger oder ihrer Vertreter des in Absatz 1 definierten Erzeugnisses geschlossen wird, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Erzeugnisses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1, Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iii und iii der vorliegenden Verordnung für Wein entfallen. Umfasst die Herstellung des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses ein Verarbeitungsverfahren und beschränkt die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder Artikel 94 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Beschaffung des Rohstoffs auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, so schreiben die Mitgliedstaaten für die Zwecke der gemäß Absatz 1 festzulegenden Vorschriften vor:
  - a) dass die Erzeuger dieses Ausgangserzeugnisses, die für das Verarbeitungsverfahren in dem bestimmten geografischen Gebiet verwendet

werden, vor dem Abschluss des Abkommens nach Unterabsatz 1 konsultiert  
werden; oder

- (B) dass mindestens zwei Drittel der Erzeuger oder deren Vertreter des Ausgangserzeugnisses, auf die mindestens zwei Drittel der für das Verarbeitungsverfahren in dem betreffenden geografischen Gebiet verwendeten Rohstoffe entfallen, ebenfalls Vertragsparteien der Vereinbarung nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes sind.
3. Abweichend von Absatz 2 gilt für die Erzeugung von Käse, für den eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe gilt, für die Vorschriften gemäß Absatz 1 eine vorherige Vereinbarung zwischen mindestens zwei Dritteln der Milcherzeuger oder ihren Vertretern, die mindestens zwei Drittel der für die Käseerzeugung verwendeten Rohmilch vertreten, und gegebenenfalls mindestens zwei Drittel der Erzeuger dieses Käses oder deren Vertreter, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten geografischen Gebiet vertreten. Für die Zwecke von Absatz 1 gilt für Käse, für den eine geschützte geografische Angabe gilt, das geografische Ursprungsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation für den Käse das gleiche geografische Gebiet wie das geografische Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Bezug auf diesen Käse.
4. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften:
- a) erstreckt sich nur auf die Regelung des Angebots des betreffenden Erzeugnisses und gegebenenfalls des Rohstoffs und zielt darauf ab, das Angebot dieses Erzeugnisses an die Nachfrage anzupassen;
  - (B) wirkt sich nur auf das betreffende Erzeugnis und gegebenenfalls auf den betreffenden Rohstoff aus;
  - (C) kann für höchstens drei Jahre verbindlich gemacht und nach diesem Zeitraum auf einen neuen Antrag gemäß Absatz 1 verlängert werden;
  - d) darf den Handel mit anderen als den von diesen Vorschriften betroffenen Erzeugnissen nicht beeinträchtigen;

- (e) darf sich nicht auf Transaktionen nach der ersten Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;
  - (F) darf keine Preisfestsetzung zulassen, auch wenn die Preise für Leitlinien oder Empfehlungen festgelegt sind;
  - (g) einen übermäßigen Anteil der betroffenen Ware, der andernfalls verfügbar wäre, nicht nicht mehr verfügbar machen;
  - (h) darf keine Diskriminierung schaffen, ein Hindernis für neue Marktteilnehmer darstellen oder dazu führen, dass kleine Erzeuger benachteiligt werden;
  - (I) trägt zur Aufrechterhaltung der Qualität und/oder Entwicklung des betreffenden Erzeugnisses bei.
  - (J) Artikel 149 und Artikel 152 Absatz 1a bleiben unberührt.
5. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften werden in einer amtlichen Veröffentlichung des betreffenden Mitgliedstaats veröffentlicht.
  6. Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die in Absatz 5 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und hebt, wenn die zuständigen nationalen Behörden festgestellt haben, dass diese Bedingungen nicht erfüllt wurden, die in Absatz 1 genannten Vorschriften auf.
  7. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Absatz 1 genannten Vorschriften mit, die sie erlassen haben. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über jede Mitteilung dieser Vorschriften.
  8. Die Kommission kann jederzeit Durchführungsrechtsakte erlassen, nach denen ein Mitgliedstaat die von diesem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegten Vorschriften aufhebt, wenn die Kommission feststellt, dass diese Vorschriften nicht den in Absatz 5 festgelegten Bedingungen entsprechen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verfälschen, den Freihandel oder die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des in Artikel 229 Absätze 2 oder 3 dieser Verordnung genannten Verfahrens erlassen.“

(22u) Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

„I) der für die Lieferung zu zahlende Preis, der

- statisch sein und im Vertrag festgelegt sein und/oder
- berechnet werden, indem verschiedene im Vertrag aufgeführte Faktoren kombiniert werden, die objektive Indikatoren, Indizes und Berechnungsmethoden des Endpreises umfassen können, die leicht zugänglich und verständlich sind und Änderungen der Marktbedingungen, der gelieferten Mengen und der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Rechnung tragen. Diese Indikatoren können sich auf die relevanten Preise, Produktions- und Marktkosten stützen.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Indikatoren nach objektiven Kriterien festlegen, die auf Studien über die Produktion und die Lebensmittelkette beruhen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese Indikatoren oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen, die sie für relevant halten.“

(22-w) Artikel 172 wird gestrichen.

(22w) Artikel 172a erhält folgende Fassung:

#### Artikel 172a

##### Gemeinsame Nutzung von Werten

Unbeschadet spezifischer Wertaufteilungsklauseln im Zuckersektor können Landwirte, einschließlich Vereinigungen von Landwirten, mit den nachgelagerten Marktteilnehmern Wertaufteilungsklauseln, einschließlich Marktprämien und -verluste, vereinbaren und festlegen, wie die Entwicklung der relevanten Marktpreise

für die betreffenden Erzeugnisse oder andere Rohstoffmärkte auf sie aufgeteilt  
werden soll.



## Artikel 172b

Leitlinien der Branchenverbände für den Verkauf von Weintrauben mit g.U./g.g.A.

Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV können Branchenverbände, die nach Artikel 157 im Weinsektor tätig sind, nicht verpflichtende Preisleitlinien für den Verkauf von Trauben zur Erzeugung von Weinen mit g.U./g.g.A. bereitstellen, sofern diese Leitlinien den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse nicht ausschalten.“

(22x) Artikel 182 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Auslösemenge muss entweder 125 %, 110 % oder 105 % betragen, je nachdem, ob die Marktzugangsmöglichkeiten, ausgedrückt als Prozentsatz des entsprechenden Inlandsverbrauchs in den drei Vorjahren, weniger oder gleich 10 %, mehr als 10 % oder mehr als 30 % betragen.

Wird der Inlandsverbrauch nicht berücksichtigt, so beträgt die Auslösemenge 125 %.“

(24) Die Artikel 192 und 193 werden gestrichen.

(25) in Kapitel IV wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 193a

Aussetzung der Einfuhrzölle für Melasse

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften für die ganz oder teilweise Aussetzung der Einfuhrzölle für Melasse des KN-Codes 1703 zu erlassen.
2. In Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Einfuhrzölle für Melasse des KN-Codes 1703 ganz oder teilweise auszusetzen, ohne das Verfahren des Artikels 229 Absätze 2 oder 3 anzuwenden.“

(26) Teil III Kapitel VI zu den Artikeln 196 bis 204 wird gestrichen.

26a) Artikel 206 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten gemäß Artikel 42 AEUV die Artikel 101 bis 106 AEUV und ihre Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich der Artikel 207 bis 210a dieser Verordnung für alle Übereinkünfte, Beschlüsse und Verhaltensweisen gemäß Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 AEUV, die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel mit diesen beziehen.“

(26d) Artikel 208 erhält folgende Fassung:

„Artikel 208

Beherrschende Stellung

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck "beherrschende Stellung" eine Stellung der wirtschaftlichen Stärke eines Unternehmens, die es ihm ermöglicht, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem es ihm die Befugnis gibt, sich in nennenswertem Umfang unabhängig von seinen Wettbewerbern, seinen Lieferanten oder Kunden und letztlich von den Verbrauchern zu verhalten.“

(26e) Artikel 210 wird wie folgt geändert:

a) die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Artikel 101 Absatz 1 AEUV gilt nicht für nach Artikel 157 dieser Verordnung anerkannte Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Branchenverbänden, die zur Erreichung der in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele erforderlich sind, sowie für die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven und Tabak gemäß Artikel 162 dieser Verordnung.

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die in Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen, sind nicht verboten, und es ist keine vorherige Entscheidung der Kommission erforderlich.

2. Anerkannte Branchenverbände können die Kommission um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit diesem Artikel ersuchen. Die Kommission übermittelt dem Antragsteller ihre Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags.

Stellt die Kommission fest, dass die Voraussetzungen für eine Stellungnahme, wonach Artikel 101 Absatz 1 nicht mehr anwendbar ist, nicht mehr erfüllt sind, erklärt sie, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV für die Zukunft für die betreffende Vereinbarung, den Beschluss oder die abgestimmte Verhaltensweise gilt, und unterrichtet die Branchenorganisation entsprechend.

Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats den Inhalt einer Stellungnahme ändern, insbesondere wenn der Antragsteller unrichtige Informationen übermittelt oder die Stellungnahme missbraucht hat.“

(B) die Absätze 3, 5 und 6 werden gestrichen.

(26f) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 210a

#### Vertikale Initiativen für Nachhaltigkeit

1. Artikel 101 Absatz 1 AEUV gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen und die darauf abzielen, einen Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, der höher ist als im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgeschrieben, sofern diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nur Wettbewerbsbeschränkungen vorsehen, die für die Erreichung dieser Norm unerlässlich sind.
2. Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden entweder von mehreren Erzeugern oder von einem oder mehreren Erzeugern mit einem oder mehreren Marktteilnehmern auf unterschiedlichen Ebenen der Erzeugung, Verarbeitung, des Handels einschließlich des Vertriebs, der Stufen der Kette für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel geschlossen oder getroffen.

3. Ein Nachhaltigkeitsstandard im Sinne von Absatz 1 ist eine Norm, die einen Beitrag zu einem oder mehreren der folgenden Ziele leisten soll:
- Umweltziele, einschließlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel; nachhaltige Nutzung und Schutz von Landschaften, Wasser und Boden; Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Verringerung der Lebensmittelverschwendung; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme;
  - Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in einer Weise, die den Einsatz von Pestiziden verringert und die damit verbundenen Risiken bewältigt oder die Gefahr einer Resistenz gegen antimikrobielle Mittel in der landwirtschaftlichen Produktion verringert; und
  - Tiergesundheit und Tierschutz.
4. Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllen, sind nicht verboten, und es ist keine vorherige Entscheidung erforderlich.
5. Die Kommission gibt bis zum [... Datum, zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien zu den Bedingungen für die Anwendbarkeit dieses Artikels für die Betreiber heraus.
6. Ab dem [... Datum, zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die in Absatz 1 genannten Hersteller die Kommission um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ersuchen. Die Kommission übermittelt dem Antragsteller ihre Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags.

Stellt die Kommission fest, dass die Voraussetzungen für eine Stellungnahme, wonach Artikel 101 Absatz 1 nicht mehr anwendbar ist, nicht mehr erfüllt sind, erklärt sie, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV für die Zukunft auf die betreffende

Vereinbarung, den Beschluss oder die abgestimmte Verhaltensweise Anwendung findet, und teilt dies den Erzeugern mit.

Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats den Inhalt einer Stellungnahme ändern, insbesondere wenn der Antragsteller unrichtige Informationen übermittelt oder die Stellungnahme missbraucht hat.

7. Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte nationale Wettbewerbsbehörde kann in Einzelfällen beschließen, dass für die Zukunft eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen geändert, eingestellt oder überhaupt nicht stattfinden, wenn sie der Auffassung ist, dass dies erforderlich ist, um den Wettbewerb auszuschließen, oder wenn sie der Auffassung ist, dass die in Artikel 39 AEUV genannten Ziele gefährdet sind.

Bei Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, trifft die Kommission die in Unterabsatz 1 genannte Entscheidung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absätze 2 oder 3 genannten Verfahrens.

Nach Unterabsatz 1 unterrichtet die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission nach Einleitung der ersten förmlichen Maßnahme des Prüfverfahrens schriftlich und unterrichtet die Kommission unverzüglich nach ihrem Erlass über die Entscheidungen.

Die in diesem Absatz genannten Entscheidungen gelten nicht vor dem Datum ihrer Mitteilung an die betreffenden Unternehmen.“

(26 g) Artikel 212 wird gestrichen.

(26c) Artikel 214a erhält folgende Fassung:

„Artikel 214a

„Nationale Zahlungen für bestimmte Sektoren in Finnland“

„Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission kann Finnland für den Zeitraum 2023-2027 weiterhin nationale Beihilfen gewähren, die es den Erzeugern im Jahr 2022 auf der Grundlage dieses Artikels gewährt hat, sofern

- a) der Gesamtbetrag der Einkommensbeihilfe ist während des gesamten Zeitraums degressiv und im Jahr 2027 nicht mehr als 67 % des im Jahr 2022 gewährten Betrags; und
- (B) bevor diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, wurden die Stützungsregelungen im Rahmen der GAP für die betreffenden Sektoren in vollem Umfang genutzt.

Die Kommission erlässt ihre Genehmigung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absätze 2 oder 3 dieser Verordnung genannten Verfahrens.“

(26j) in Artikel 218 Absatz 2 wird die Zeile für das Vereinigte Königreich gestrichen.

(26 l) Artikel 219 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um wirksam und wirksam gegen drohende Marktstörungen zu reagieren, die durch erhebliche Preiserhöhungen oder Stürze auf den Binnen- oder Außenmärkten oder andere Ereignisse und Umstände verursacht werden, die den Markt erheblich stören oder zu stören drohen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, um die zur Bewältigung dieser Marktlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei die Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, die im Einklang mit dem AEUV geschlossen



wurden, einzuhalten sind und sofern alle anderen im Rahmen dieser Verordnung verfügbaren Maßnahmen unzureichend oder nicht geeignet sind.“

(B) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Maßnahmen können in dem Umfang und in der Zeit, die erforderlich ist, um die Marktstörung oder die drohende Marktstörung zu beheben, den Anwendungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen verlängern oder ändern, die Einfuhrzölle ganz oder teilweise, einschließlich bestimmter Mengen oder Zeiträume, anpassen oder aussetzen oder in Form einer vorübergehenden freiwilligen Verringerung der Erzeugung, insbesondere im Falle eines Überangebots, erfolgen.“

(26o) Teil V Kapitel I Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

(a) der Titel erhält folgende Fassung:

„Marktstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen und Pflanzenschädlingen und Verlust des Verbrauchervertrauens aufgrund von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen“;

(B) Artikel 220 wird wie folgt geändert:

(I) der Titel erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen in Bezug auf Tier- und Pflanzenschädlinge und Verlust des Verbrauchervertrauens aufgrund von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen“;

(II) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Beschränkungen des Handels innerhalb der Union und des Drittlands, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen oder der Ausbreitung von Pflanzenschädlingen ergeben können; und“

III) in Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„(-a) Obst und Gemüse;“

(IV) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a können nur ergriffen werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat gesundheits-, veterinär- und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen getroffen hat, um die Seuche schnell auszumerzen und den Schädling zu überwachen, zu bekämpfen und auszurotten oder einzudämmen, und nur in dem Umfang und für die Dauer, die zur Stützung des betreffenden Marktes unbedingt erforderlich ist.“

(26j) in Teil V werden folgende Kapitel und Artikel eingefügt:

„Kapitel Ia

Transparenz der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 222a

Beobachtungsstellen der Union auf den Agrarmärkten

1. Um die Transparenz innerhalb der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern, die Wahlmöglichkeiten der Wirtschaftsakteure und Behörden zu informieren, die Überwachung der Marktentwicklungen und der Gefahr von Marktstörungen zu erleichtern, richtet die Kommission Beobachtungsstellen der Union auf den Agrarmärkten ein.
  2. Die Beobachtungsstellen können sich auf jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Agrarsektoren erstrecken.
  3. Die Beobachtungsstellen stellen die für die Überwachung erforderlichen statistischen Daten und Informationen zur Verfügung, insbesondere
    - a) Produktion, Versorgung und Lagerbestände;
- (B) Preise, Kosten und soweit möglich Gewinnspannen auf allen Ebenen der Lebensmittelversorgungskette;

(C) kurz- und mittelfristige Marktprognosen;

- d) Einfuhren und Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere die Abfüllung von Zollkontingenten für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Union. Die Beobachtungsstellen erstellen Berichte, die die in Unterabsatz 1 genannten Elemente enthalten.
4. Die Mitgliedstaaten erheben die in Absatz 3 genannten Informationen und teilen sie der Kommission mit.

#### Artikel 222b

##### Berichterstattung der Kommission über Marktentwicklungen

1. Die gemäß Artikel 222a eingerichteten Beobachtungsstellen geben in ihren Berichten eine Gefahr von Marktstörungen insbesondere im Zusammenhang mit erheblichen Preiserhöhungen oder Stürzen auf den Binnen- oder Außenmärkten oder anderen Ereignissen oder Umständen mit ähnlichen Auswirkungen auf.
2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig die Marktlage für landwirtschaftliche Erzeugnisse vor, gegebenenfalls die Ursachen von Marktstörungen und gegebenenfalls die zu treffenden Maßnahmen und deren Begründung, insbesondere die in Teil II Titel I Kapitel I dieser Verordnung und in den Artikeln 219, 220, 221 und 222 vorgesehenen.“

(26er Jahre) Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die erhaltenen Informationen können internationalen Organisationen, europäischen und nationalen Finanzmarktbehörden, den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden und können vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und des berechtigten Interesses der Unternehmen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

Die Kommission arbeitet zusammen und tauscht mit den gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 benannten zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Informationen aus, um sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu unterstützen.“

(27) Artikel 225 wird wie folgt geändert:

a) die Buchstaben a bis c werden gestrichen.

(B) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„D) bis zum 31. Dezember 2025 und dann alle sieben Jahre über die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Wettbewerbsregeln auf den Agrarsektor in allen Mitgliedstaaten;“

(C) folgende Nummern werden eingefügt:

„(DB) bis zum 31. Dezember 2023 über die gemäß Artikel 222a eingerichteten Marktbeobachtungsstellen;

(DC) bis zum 31. Dezember 2023 und dann alle drei Jahre über die Anwendung der insbesondere gemäß den Artikeln 219, 220, 221 und 222 erlassenen Krisenmaßnahmen;

(DD) bis zum 31. Dezember 2024 über den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zur Gewährleistung einer besseren Markttransparenz gemäß Artikel 223;

(de) bis zum 30. Juni 2024 über die Einstufung von Verkehrsbezeichnungen und Schlachtkörpern im Schaf- und Ziegensektor;“

(28) In Teil V wird Kapitel III zu Artikel 226 gestrichen.

(28a) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) in Teil I Buchstabe a werden die erste und die zweite Zeile (KN-Codes 0709 99 60 und 0712 90 19) gestrichen.

- (B) in Teil I Buchstabe d erhält der Eintrag in der ersten Zeile (KN-Code 0714) folgende Fassung:

Ex-0714 – Maniok, Pfeilwurzel, Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Scheiben geschnitten oder in Form von Pellets, ausgenommen Süßkartoffeln der Unterposition 0714 20 und Jerusalem Artischocken der Unterposition ex-0714 90 90; Sago Pith;

- (C) Teil IX wird wie folgt geändert:

- (I) der Eintrag in der fünften Zeile (KN-Code 0706) erhält folgende Fassung:

„Karotten, Rüben, Salatrübenwurzeln, Salsifizieren, Sellerie, Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln<sup>(1)</sup>, frisch oder gekühlt

<sup>(1)</sup> Dies schließt Schwänze ein.“

- (II) der Eintrag in der achten Zeile (KN-Code ex 07 09) erhält folgende Fassung:

„Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, ex0709 60 99 der Gattungen Pimenta, 0709 92 10 und 0709 92 90“.

- III) für den KN-Code 0714 werden folgende Zeilen angefügt:

„0714 20 Süßkartoffeln

Ex-0714 90 90 Jerusalemer Artischocken;

- d) in Teil X werden die Ausschlüsse für Zuckermais gestrichen.

- (e) in Teil XII wird folgender Eintrag angefügt:

„e) ex 2202 99 19: — — - anderer, dealcoholisierter Wein mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger.“

- (F) in Teil XXIV Abschnitt 1 erhält der Eintrag „0709 60 99“ folgende Fassung:

„ex 0709 60 99: — — - andere, der Gattung Pimenta“;





(29) Anhang II Teil II wird wie folgt geändert:

a) in Abschnitt A Nummer 4 wird der zweite Satz gestrichen.

(B) Abschnitt B wird gestrichen.

(30) Anhang III wird wie folgt geändert:

a) der Titel erhält folgende Fassung:

„Standard QUALITÄT DER RICE UND SICHERHEIT IN ARTIKEL 1a DER  
VERORDNUNG (EU) Nr. 1370/2013\*

\* Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit  
Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im  
Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für  
landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12);“

(B) in Teil B wird Abschnitt I gestrichen.

(31) Anhang VI wird gestrichen.

(32) Anhang VII wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

(I) in Nummer II wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Auf Antrag einer Gruppe gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann der betreffende Mitgliedstaat beschließen, dass die in dieser Nummer genannten Bedingungen nicht für Fleisch von Rindern mit einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gelten, die vor dem 29. Juni 2007 registriert wurde.“

(II) Nummer III.1 Buchstabe A wird die Zeile für das Vereinigte Königreich gestrichen.

(B) Teil II wird wie folgt geändert:

(I) folgender einleitender Absatz wird angefügt:

„Die Kategorien von Weinbauerzeugnissen sind die unter den Nummern 1 bis 17 aufgeführten Erzeugnisse. Die in den Nummern 1 und 4 bis 9 definierten Kategorien von Weinbauerzeugnissen können nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt E einer vollständigen oder teilweisen Behandlung unterzogen werden, nachdem sie ihre in diesen Nummern beschriebenen Eigenschaften vollständig erreicht haben.“

(II) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol. Ausnahmsweise und bei Weinen mit verlängerter Reifung können diese Grenzwerte bei bestimmten Likörweinen mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe auf der von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 75 Absatz 2 erstellten Liste abweichen, sofern

- die Weine, die in den Alterungsprozess aufgenommen werden, müssen der Definition von Likörweinen entsprechen; und- der vorhandene Alkoholgehalt des gereiften Weins darf mindestens 14 % vol betragen;“;

(C) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

(I) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„C) in Belgien, Dänemark, Estland Irland, Litauen, den Niederlanden, Polen und Schweden: die Weinbaugebiete dieser Mitgliedstaaten;“

(II) in Nummer 2 Buchstabe g wird das Wort „Gebiet“ durch „Weinanbaugebiet“ ersetzt.

III) Nummer 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„F) in Rumänien bepflanzte Rebflächen in folgenden Weinbauregionen: Dealurile Munteniei și Olteniei mit Dealurile Buzăului, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, Südweinregion, einschließlich Sand und anderen günstigen Regionen.“

(IV) Nummer 4 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) in Kroatien bepflanzte Rebflächen in folgenden Teilregionen: Hrvatska Istra, Hrvatsko primorje und Dalmatinska zagora“;

(v) in Nummer 6 wird folgender Buchstabe angefügt:

„(h) in Kroatien bepflanzte Rebflächen in folgenden Teilregionen: Sjeverna Dalmacija und Srednja i Južna Dalmacija.“

(33) Anhang VIII wird wie folgt geändert:

a) „Teil I wird wie folgt geändert:

(I) der Titel erhält folgende Fassung:

„Anreicherung, Versauerung, Entsäuerung in bestimmten Weinbauzonen und Dealcoholisierung“;

(II) Abschnitt B Nummer 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„B) den Gesamtalkoholgehalt der in Absatz 6 genannten Erzeugnisse für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe auf einen von den Mitgliedstaaten festzulegenden Wert anzuheben.“

III) Abschnitt C erhält folgende Fassung:

### **C. Versauerung und Entsäuerung**

1. Frische Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Neuwein noch in Gärung und Wein können einer Versauerung und Entsäuerung unterzogen werden.
2. Die Säuerung der unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse darf nur bis zu einem Grenzwert von 4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure, oder 53,3 Milliäquivalent je Liter erfolgen.
3. Die Entsäuerung von Wein darf nur bis zu einem Grenzwert von 1 g/l, ausgedrückt als Weinsäure, oder 13,3 Milliäquivalent je Liter durchgeführt werden.“
4. Traubenmost, der zur Konzentration bestimmt ist, kann teilweise entsäuert werden.
5. Versauerung und Anreicherung, außer im Wege von Ausnahmen, die von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 75 Absatz 2 zu erlassen sind, und die Versauerung und Entsäuerung eines und desselben Produkts schließen sich gegenseitig aus.“

(IV) Abschnitt D Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Versauerung und Entsäuerung von Weinen erfolgt nur in der Weinbauzone, in der die zur Erzeugung des betreffenden Weins verwendeten Trauben geerntet wurden.“

(v) folgender Abschnitt wird angefügt:

**„ E. Dealcoholisierungsprozesse**

Die folgenden Dealcoholisierungsverfahren, unabhängig davon, ob sie selbst oder in Kombination verwendet werden, dürfen einen Teil oder fast den gesamten Ethanolgehalt in Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1 und 4 bis 9 reduzieren:

- a) teilweise Vakuumverdampfung;
- (B) Membrantechniken;
- (C) Destillation.

Die Dealcoholisierung darf nicht zu organoleptischen Mängeln des Weinbauerzeugnisses führen. Die Beseitigung von Ethanol im Weinbauerzeugnis darf nicht zusammen mit der Erhöhung des Zuckergehalts im Traubenmost erfolgen.“

(B) Teil II Abschnitt B Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Erzeugnisse, die in Irland und Polen zur Herstellung von Erzeugnissen des KN-Codes 2206 00 bestimmt sind, für die die Mitgliedstaaten die Verwendung einer zusammengesetzten Bezeichnung einschließlich der Verkehrsbezeichnung "Wein" zulassen können.

(34) Anhang X Abschnitt II Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der in Absatz 1 genannte Preis gilt für Zuckerrüben von gesunder, fairer und marktfähiger Qualität mit einem Zuckergehalt von 16 % am Empfangsort.

Der Preis wird durch von den Parteien im Voraus vereinbarte Preiserhöhungen oder -ermäßigungen angepasst, um Abweichungen von der in Unterabsatz 1 genannten Qualität zu ermöglichen.“

(35) Anhang X Nummer XI Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1 Vereinbarungen innerhalb des Handels gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 6 enthalten Schlichtungs- und/oder Schlichtungsmechanismen und Schiedsklauseln.“

(36) Die Anhänge XI, XII und XIII werden gestrichen.

## *Artikel 2*

### Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wird wie folgt geändert:

(-1) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„B) wertsteigernde Attribute, die sich aus den landwirtschaftlichen oder Verarbeitungsmethoden ergeben, die bei ihrer Erzeugung, vom Ort ihrer Erzeugung oder aus der Vermarktung oder aus ihrem möglichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung angewandt werden.“

(1) Artikel 2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Diese Verordnung gilt nicht für Spirituosen oder Weinbauerzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, mit Ausnahme von Weinbauern.

3. Diese Verordnung, insbesondere die gemäß Artikel 52 vorgenommenen Registrierungen, lässt die Übereinstimmung der betreffenden Erzeugnisse mit anderen Unionsvorschriften, insbesondere über das Inverkehrbringen, das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Lebensmitteln, unberührt.“



(2) Artikel 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist „Ursprungsbezeichnung“ eine Bezeichnung, die eine traditionell verwendete Bezeichnung umfasst, mit der ein Erzeugnis gekennzeichnet ist:

a) mit Ursprung in einem bestimmten Ort, einer Region oder, in Ausnahmefällen, einem Land;

(B) deren Qualität oder Merkmale im Wesentlichen oder ausschließlich auf eine bestimmte geografische Umgebung mit ihren natürlichen und menschlichen Faktoren zurückzuführen sind; und

(C) die Produktionsschritte, die alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet stattfinden.

2. Für die Zwecke dieser Verordnung ist „geografische Angabe“ eine Bezeichnung, die eine traditionell verwendete Bezeichnung enthält, mit der ein Erzeugnis gekennzeichnet ist:

a) mit Ursprung in einem bestimmten Ort, einer Region oder einem bestimmten Land;

(B) deren Qualität, Ansehen oder sonstige Merkmale im Wesentlichen auf ihre geografische Herkunft zurückzuführen sind; und

(C) mindestens eine der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet stattfindet.“

(2a) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe eingetragen werden, wenn er im Widerspruch zu einem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse steht und geeignet ist, den Verbraucher über den tatsächlichen

Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen oder Verwechslungen zwischen Erzeugnissen mit der eingetragenen Bezeichnung und der betreffenden Sorte oder Rasse zu verursachen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen werden im Hinblick auf die tatsächliche Verwendung der in Konflikt stehenden Bezeichnungen bewertet, einschließlich der Verwendung des Namens der Pflanzensorte oder der Tierrasse außerhalb ihres Ursprungsgebiets und der Verwendung des Namens der durch ein anderes Schutzrecht geschützten Pflanzensorte.“

(3) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe muss einer Spezifikation entsprechen, die mindestens Folgendes umfasst:
- a) die Bezeichnung, die als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützen ist, wie sie verwendet wird, unabhängig davon, ob sie im Handel oder in einer gemeinsamen Sprache verwendet wird, und nur in den Sprachen, die historisch zur Beschreibung des spezifischen Erzeugnisses in dem abgegrenzten geografischen Gebiet verwendet werden oder wurden;
  - (B) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie die wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;
  - (C) die Definition des geografischen Gebiets, das in Bezug auf den in Buchstabe f Ziffern i oder ii dieses Absatzes genannten Zusammenhang abgegrenzt wird, sowie gegebenenfalls Einzelheiten, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 3 eingehalten werden;
  - d) Nachweis, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 stammt;
  - (e) eine Beschreibung der Methode zur Herstellung des Erzeugnisses und gegebenenfalls der authentischen und uneinheitlichen lokalen Methoden sowie der Informationen über die Verpackung, wenn die antragstellende Gruppe dies festlegt und hinreichend begründet, warum die Verpackung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu gewährleisten, den Ursprung zu gewährleisten oder die Kontrolle zu

gewährleisten, wobei das Unionsrecht, insbesondere über den freien  
Warenverkehr und die Dienstleistungsfreiheit, berücksichtigt wird;

(F) Einzelheiten, in denen Folgendes festgelegt wird:

- (I) in Bezug auf eine geschützte Ursprungsbezeichnung die Verbindung zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und dem geografischen Umfeld gemäß Artikel 5 Absatz 1; die Einzelheiten zu den menschlichen Faktoren dieser geografischen Umgebung können gegebenenfalls auf eine Beschreibung der Boden- und Landschaftsbewirtschaftung, der Anbaumethoden oder eines sonstigen relevanten menschlichen Beitrags zur Erhaltung der natürlichen Faktoren der geografischen Umwelt gemäß Artikel 5 Absatz 1 beschränkt werden;
- (II) in Bezug auf eine geschützte geografische Angabe den Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder anderen Merkmalen des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung gemäß Artikel 5 Absatz 2;

(g) Name und Anschrift der Behörden oder, falls vorhanden, Name und Anschrift der Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation gemäß Artikel 37 und ihre besonderen Aufgaben überprüfen;

(h) jede spezifische Kennzeichnungsregel für das betreffende Erzeugnis.

Die Produktspezifikation kann eine Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung enthalten.“

(4) in Artikel 10 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Eine begründete Einspruchsschrift gemäß Artikel 51 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist bei der Kommission eingegangen ist und wenn sie

(4b) Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, die unter einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, müssen die damit verbundenen Unionszeichen auf der Etikettierung und dem Werbematerial erscheinen. Die Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für die Angabe verbindlicher Angaben gelten für den eingetragenen Namen des Erzeugnisses. Die Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung "oder "geschützte geografische Angabe" oder die entsprechenden Abkürzungen "g.U." oder "g.g.A." können auf der Etikettierung erscheinen.“

(5) Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Registrierung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn die Verwendung des Namens den Ruf des geschützten Namens verwässert oder verwässert, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutat verwendet werden;“

(B) folgender Absatz wird angefügt:

„4. Der in Absatz 1 genannte Schutz gilt auch für

a) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne im Zollgebiet der Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt zu werden, und

(B) Waren, die im Fernabsatz verkauft werden, wie z. B. den elektronischen Geschäftsverkehr;

Für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne innerhalb dieses Gebiets in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt zu werden, ist die Gruppe oder jeder Wirtschaftsbeteiligte, der berechtigt ist, die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe zu verwenden, berechtigt, alle Dritten daran zu hindern, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu befördern, ohne dass sie dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn diese Waren, einschließlich Verpackungen, aus Drittländern stammen und die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe ohne Genehmigung tragen.“

(6) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, es sei denn, der zulässige Einspruch wird gemäß Artikel 49 Absatz 3 eingereicht.“

(B) in Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Übergangszeit in hinreichend begründeten Fällen um bis zu 15 Jahre verlängert wird, wenn nachgewiesen wird, dass“

(7) folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

Bestehende geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse

Namen, die in das gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates\* eingerichtete Register eingetragen sind, werden automatisch als

geschützte geografische Angaben in das Register gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung eingetragen. Die entsprechenden Spezifikationen gelten als Spezifikationen für die Zwecke des Artikels 7 dieser Verordnung.



- \* Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung und zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).“

(8) In Artikel 21 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Eine begründete Einspruchsschrift gemäß Artikel 51 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn sie vor Ablauf der Frist bei der Kommission eingegangen ist und wenn sie:“

(8a) Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, die im Rahmen einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden, erscheint das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 auf der Etikettierung und dem Werbematerial. Die Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für die Angabe verbindlicher Angaben gelten für den eingetragenen Namen des Erzeugnisses. Die Angaben "garantiert traditionelle Spezialität" oder die entsprechende Abkürzung "g.t.S." können auf der Etikettierung erscheinen.“

Das Symbol ist auf der Etikettierung der garantiert traditionellen Spezialitäten, die außerhalb der Union hergestellt werden, fakultativ.“

(8b) Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. 1. Eingetragene Namen sind vor Missbrauch, Nachahmung oder Anspielung, auch in Bezug auf Produkte, die als Zutaten verwendet werden, oder gegen jede andere Praxis, die geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen, geschützt.“

(B) folgender Absatz wird angefügt:

„4. Der Schutz nach Absatz 1 gilt auch für Waren, die über Fernverkäufe wie den elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden.“

(9) folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 24a

Übergangsfristen für die Verwendung garantiert traditioneller Spezialitäten

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen eine Übergangszeit von bis zu fünf Jahren eingeräumt wird, damit Erzeugnisse, deren Bezeichnung eine Bezeichnung enthält, die gegen Artikel 24 Absatz 1 verstößt, die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiterhin verwenden können, sofern aus einem zulässigen Einspruch gemäß Artikel 49 Absatz 3 oder Artikel 51 hervorgeht, dass diese Bezeichnung mindestens fünf Jahre vor dem Datum der Veröffentlichung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a rechtmäßig auf dem Unionsmarkt verwendet wurde.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, es sei denn, es wird ein zulässiger Einspruch gemäß Artikel 49 Absatz 3 eingelegt.“

(10) in Artikel 49 wird folgender Absatz angefügt:

„8. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn ein Verfahren wegen eines bei der Kommission gemäß Absatz 4 gestellten Antrags bei einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle eingeleitet wird.“

(11) Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung des Einspruchs

1. Die Kommission prüft die Registrierungsanträge, die sie gemäß Artikel 49 Absätze 4 und 5 erhält. Die Kommission prüft, ob die Anträge die erforderlichen Informationen enthalten und keine offensichtlichen Fehler enthalten, wobei sie das Ergebnis des von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführten Prüfungs- und Widerspruchsverfahrens berücksichtigen.

Die Prüfung durch die Kommission sollte einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags des Mitgliedstaats nicht überschreiten. Wird diese Frist überschritten, so teilt die Kommission dem Antragsteller die Gründe für die Verzögerung schriftlich mit.

Die Kommission veröffentlicht mindestens jeden Monat die Liste der Namen, für die ihr Anträge auf Eintragung eingereicht wurden, sowie das Datum ihrer Einreichung.

2. Ist die Kommission auf der Grundlage der nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels durchgeführten Prüfung der Auffassung, dass die Bedingungen der Artikel 5 und 6 in Bezug auf Registrierungsanträge im Rahmen der Regelung gemäß Titel II erfüllt sind oder dass die Bedingungen des Artikels 18 Absätze 1 und 2 hinsichtlich der Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel III erfüllt sind, veröffentlicht sie *im Amtsblatt der Europäischen Union*
  - a) für Anträge im Rahmen der Regelung gemäß Titel II das Einzige Dokument und die Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation;
  - (B) für Anträge im Rahmen der Regelung gemäß Titel III die Spezifikation.“
3. Nach Mitteilung eines Mitgliedstaats über einen bei der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 4 gestellten Registrierungsantrag, der entweder
  - a) teilt der Kommission mit, dass der Antrag auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde; oder
  - (B) fordert die Kommission auf, die in Absatz 1 genannte Prüfung auszusetzen, da ein nationales Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten, den die Mitgliedstaaten aus triftigen Gründen betrachten;

Die Kommission ist von der Verpflichtung befreit, die Frist für die Durchführung dieser Prüfung einzuhalten und den Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten.

Die Aussetzung wird wirksam, bis der Mitgliedstaat die Kommission davon in Kenntnis gesetzt hat, dass der ursprüngliche Antrag wiederhergestellt wurde oder dass sie ihren Antrag auf Aussetzung zurückzieht.“

(12) Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Drittland mit einem berechtigten Interesse bei der Kommission eine begründete Einspruchsschrift einreichen.

Jede natürliche oder juristische Person, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, von dem aus der Antrag gestellt wurde, ansässig oder niedergelassen ist und ein berechtigtes Interesse hat, kann innerhalb einer Frist, mit der ein Widerspruch gemäß Unterabsatz 1 eingelegt werden kann, bei dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig oder niedergelassen ist, Einspruch einlegen.“

(B) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission prüft die Zulässigkeit der mit Gründen versehenen Einspruchsschrift, die sich auf die in Artikel 10 genannten Einspruchsgründe in Bezug auf geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben stützt und auf den Einspruchsgründen gemäß Artikel 21 hinsichtlich garantierter traditioneller Spezialitäten beruht.“

(C) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ist die Kommission der Auffassung, dass die mit Gründen versehene Einspruchsschrift zulässig ist, so fordert sie innerhalb von fünf Monaten nach Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt der Europäischen Union die Behörde oder Person, die den begründeten Einspruch eingereicht hat, und die Behörde oder Stelle, die den Antrag bei der Kommission gestellt hat, auf, während einer angemessenen Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, geeignete Konsultationen aufzunehmen.

Die Behörde oder die Person, die die begründete Einspruchsschrift eingereicht hat, und die Behörde oder Stelle, die den Antrag gestellt hat, führen diese geeigneten Konsultationen unverzüglich an. Sie übermitteln einander die einschlägigen Informationen, um zu beurteilen, ob der Registrierungsantrag die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt. Wird keine Einigung erzielt, so werden diese Informationen der Kommission übermittelt.

Die Kommission kann jederzeit innerhalb der Konsultationsfrist auf Antrag des Antragstellers die Frist für die Konsultationen um höchstens drei Monate verlängern.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die begründete Einspruchserklärung und andere Unterlagen, die der Kommission gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 übermittelt werden, müssen in einer der Amtssprachen der Union vorliegen.“

(13) Artikel 52 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Ist die Kommission auf der Grundlage der der Kommission aus der Prüfung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorliegenden Informationen der Auffassung, dass die Bedingungen der Artikel 5 und 6 in Bezug auf die Qualitätsregelungen gemäß Titel II oder Artikel 18 in Bezug auf die Qualitätsregelungen gemäß Titel III nicht erfüllt sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte, mit denen der Antrag abgelehnt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“
2. Erhält die Kommission keine zulässige begründete Einspruchsschrift gemäß Artikel 51, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung des in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahrens zur Eintragung des Namens.“

(14) Artikel 53 erhält folgende Fassung:

„Artikel 53  
Änderung einer Produktspezifikation

1. Eine Gruppe, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung einer Produktspezifikation beantragen.

Die Anträge müssen die beantragten Änderungen beschreiben und begründen.

2. Änderungen einer Produktspezifikation werden hinsichtlich ihrer Bedeutung in zwei Kategorien eingeteilt: Änderungen der Union, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern, und Standardänderungen auf Ebene der Mitgliedstaaten oder Drittländer.

Eine Änderung gilt als eine Änderung der Union, wenn

- a) Sie umfasst eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung, der geschützten geografischen Angabe oder der Verwendung dieser Bezeichnung;
- (B) die Gefahr besteht, dass die Verbindungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen und Artikel 5 Absatz 2 für geschützte geografische Angaben aufgehoben werden;
- (C) es handelt sich um eine garantiert traditionelle Spezialität;
- d) Sie beinhaltet neue Beschränkungen für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses.

Alle anderen Änderungen der Produktspezifikationen gelten als Standardänderungen.

Eine vorübergehende Änderung, die eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation betrifft, die sich aus der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder einer vorübergehenden Änderung aufgrund einer Naturkatastrophe oder widrigen Witterungsbedingungen, die von den zuständigen Behörden förmlich anerkannt wurde, ergibt, gilt ebenfalls als Standardänderungen.

Änderungen der Union werden von der Kommission genehmigt. Das Genehmigungsverfahren unterliegt *sinngemäß* dem Verfahren der Artikel 49 bis 52.

Standardänderungen werden von dem Mitgliedstaat genehmigt, in dessen Gebiet sich das geografische Gebiet des betreffenden Erzeugnisses befindet, und der Kommission mitgeteilt. Drittländer genehmigen Standardänderungen gemäß dem in dem betreffenden Drittland geltenden Recht und teilen sie der Kommission mit.

Die Prüfung des Antrags konzentriert sich auf die vorgeschlagene Änderung. Gegebenenfalls kann die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den Antragsteller auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.

3. Um den Verwaltungsprozess der Union und Standardänderungen an der Produktspezifikation zu erleichtern, auch wenn die Änderung keine Änderung des Einzigen Dokuments mit sich bringt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften des Änderungsantragsverfahrens zu ergänzen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Vorlage eines Änderungsantrags und die Mitteilung von Standardänderungen an die Kommission zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(15) in Anhang I Nummer I werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— aromatisierte Weine im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014;
- andere alkoholische Getränke, ausgenommen Spirituosen und Weinbauerzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
- Bienenwachs“;



### Artikel 3

#### Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 251/2014

(1) der Titel erhält folgende Fassung:

**„Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung aromatisierter Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates,,;**

(2) Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung aromatisierter Weinerzeugnisse.“

(3) Artikel 2 Nummer 3 wird gestrichen.

(4) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verkehrsbezeichnungen können durch eine geografische Angabe aromatisierter Weinerzeugnisse ergänzt oder ersetzt werden, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützt sind.“

(B) folgende Absätze werden angefügt:

„6. Bei in der Union hergestellten aromatisierten Weinerzeugnissen, die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, deren Rechtsvorschriften unterschiedliche Verkehrsbezeichnungen erfordern, können die Mitgliedstaaten zulassen, dass diese Verkehrsbezeichnungen den in Anhang II aufgeführten Verkehrsbezeichnungen beigefügt sind. Diese zusätzlichen

Verkehrsbezeichnungen können in anderen Sprachen als den Amtssprachen der Union erscheinen.

7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Anhang II dieser Verordnung zu erlassen, um dem technischen Fortschritt, wissenschaftlichen Entwicklungen und Marktentwicklungen, der Verbrauchergesundheit oder dem Informationsbedarf der Verbraucher Rechnung zu tragen.“

(4a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Nährwertdeklaration und Zutatenliste

1. Die Kennzeichnung aromatisierter Weinerzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht werden, enthält folgende obligatorische Angaben:
  - a) die Nährwertdeklaration gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; und
  - (B) das Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.“
2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann die Nährwertdeklaration auf den Energiewert auf dem Etikett oder der Verpackung beschränkt werden, der unter Verwendung des Symbols (E) für Energie ausgedrückt werden kann. In diesem Fall ist die Nährwertdeklaration zusätzlich elektronisch auf dem Etikett oder auf der Verpackung anzugeben. Diese Nährwertdeklaration darf nicht mit anderen Informationen, die für Verkaufs- oder Marketingzwecke bestimmt sind, angezeigt werden, und es werden keine Nutzerdaten erhoben oder nachverfolgt.

3. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann das Zutatenverzeichnis elektronisch auf dem Etikett oder auf der Verpackung angegeben werden. In diesem Fall gelten folgende Anforderungen:
- a) es dürfen keine Nutzerdaten erhoben oder verfolgt werden;
  - (B) das Zutatenverzeichnis darf nicht mit anderen Informationen, die für Verkaufs- oder Vermarktungszwecke bestimmt sind, angezeigt werden; und
  - (C) die Angabe der Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erscheint direkt auf der Verpackung oder auf einem darauf angebrachten Etikett. Diese Angabe muss das Wort „enthält“ gefolgt von der Bezeichnung des Stoffes oder Produkts gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften für die Angabe und Bezeichnung der Zutaten für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b näher auszuführen.“

(5) Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Der Name der geografischen Angabe für aromatisiertes Weinerzeugnis, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützt ist, muss auf dem Etikett in der Sprache oder den Sprachen, in denen es eingetragen ist, erscheinen, selbst wenn die geografische Angabe die Verkehrsbezeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Ist der Name einer geografischen Angabe für aromatisiertes Weinerzeugnis, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützt ist, in einem nichtlateinischen Alphabet abgefasst, so kann er auch in einer oder mehreren Amtssprachen der Union erscheinen.“

(6) Artikel 9 wird gestrichen.



(7) Kapitel III wird gestrichen.

(7a) Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) folgender Absatz wird eingefügt:

„2a. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 5b und Artikel 6a Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Inkrafttreten der Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen dieser Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Zeitraums.“

(B) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6a Absatz 4, Artikel 28, Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin festgelegten späteren Zeitpunkt in Kraft. Sie berührt nicht die Gültigkeit der bereits geltenden delegierten Rechtsakte.“

(C) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6a Absatz 4, Artikel 28, Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben,

dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.“

(8) in Anhang I Teil a Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„(IV) Spirituosen in einer Menge von höchstens 1 % des Gesamtvolumens.“

(9) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) in Teil A erhält Nummer 3 erster Gedankenstrich folgende Fassung:

„— dem Alkohol zugesetzt worden sein darf, und“

(B) Teil B wird wie folgt geändert:

(I) Nummer 8 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— der ausschließlich aus Rot- oder Weißwein oder beidem gewonnen wird,“

(II) folgender Buchstabe wird angefügt:

„14. *Wino ziolowe*

Aromatisiertes weinhaltiges Getränk:

a) das aus Wein gewonnen wird und bei dem die Weinbauerzeugnisse mindestens 85 % des Gesamtvolumens ausmachen,

(B) das ausschließlich mit Aromaextrakten aus Kräutern oder Gewürzen oder beidem aromatisiert wurde,

(C) die nicht gefärbt sind,

d) der einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol aufweist.“



## *Artikel 4*

### Änderung der Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Folgender Artikel wird eingefügt:

#### „Artikel 22a

##### Branchenvereinbarungen in La Reunion

1. Gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union abweichend von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und ungeachtet des Artikels 164 Absatz 4 Buchstaben a bis n der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, wenn eine nach Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Branchenorganisation, die ausschließlich in La Réunion tätig ist und als repräsentativ für die Herstellung oder den Handel oder die Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses gilt, der betreffende Mitgliedstaat kann sich auf Antrag dieser Organisation auf andere Wirtschaftsteilnehmer erstrecken, die nicht Mitglieder dieser Organisationsregelung sind, die darauf abzielen, die Erhaltung und Diversifizierung der lokalen Erzeugung zu unterstützen, um die Ernährungssicherheit in La Reunion zu erhöhen, sofern die Wirkung dieser Vorschriften nur den Wirtschaftsteilnehmern zugute kommt, deren Tätigkeiten ausschließlich für die Reunion ausgeführt und für den lokalen Markt bestimmte Erzeugnisse betreffen. Abweichend von Artikel 164 Absatz 3 dieser Verordnung ist eine Branchenorganisation nach diesem Artikel als repräsentativ anzusehen, wenn sie mindestens 70 % des Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsvolumens des betreffenden Erzeugnisses oder der betreffenden Erzeugnisse ausmacht.

2. Abweichend von Artikel 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann der Mitgliedstaat, wenn die Regeln einer anerkannten Branchenorganisation, die ausschließlich in La Reunion tätig ist, gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erweitert werden und die unter diese Regelung fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für Wirtschaftsteilnehmer sind, deren Tätigkeiten ausschließlich aus demselben Gebiet in äußerster Randlage stammen und für den lokalen Markt bestimmt sind, nach Anhörung der betroffenen Interessenträger beschließen, dass einzelne Wirtschaftsteilnehmer oder Gruppen, die Mitglieder der Organisation sind, aber auf dem betreffenden lokalen Markt tätig sind, der Organisation ganz oder teilweise die von seinen Mitgliedern gezahlten finanziellen Beiträge zahlen, soweit diese Beiträge dazu bestimmt sind, die Kosten zu decken, die unmittelbar infolge der Ausübung der betreffenden Tätigkeiten entstanden sind.
3. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über jede Vereinbarung, deren Anwendungsbereich gemäß diesem Artikel erweitert wird.

## *Artikel 6*

### Übergangsbestimmungen

1. Die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Vorschriften gelten weiterhin für Schutzanträge, Anträge auf Genehmigung von Änderungen und Anträge auf Löschung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, die bei der Kommission vor dem... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen sind, sowie für Anträge auf Eintragung, Anträge auf Genehmigung von Änderungen und Anträgen auf Löschung geschützter Ursprungsbezeichnungen, geschützter geografischer Angaben oder garantiert traditioneller Spezialitäten, die vor dem... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bei der Kommission eingegangen sind.

2. Die vor dem... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Vorschriften gelten weiterhin für Schutzanträge, Anträge auf Genehmigung von Änderungsanträgen und Anträge auf Löschung von Namen aromatisierter Weine als geografische Angabe, die bei der Kommission vor dem... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 eingegangen sind. Der Beschluss über die Registrierung wird jedoch gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in der durch Artikel 2 Nummer 13 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung erlassen.
3. Die Artikel 29 bis 38 und 55 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten nach dem 31. Dezember 2022 weiterhin für Ausgaben und Zahlungen für Vorhaben, die vor dem 1. Januar 2023 im Rahmen der in diesen Artikeln genannten Beihilferegulungen durchgeführt wurden.
  - 3a. Die Artikel 58 bis 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten nach dem 31. Dezember 2022 weiterhin für Ausgaben und Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2023 im Rahmen der in diesen Artikeln genannten Beihilferegulungen getätigt wurden.
  - 3b. Anerkannte Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen im Obst- und Gemüsektor, die über ein operationelles Programm gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verfügen und von einem Mitgliedstaat für eine Dauer nach dem 31. Dezember 2022 genehmigt wurden, stellen bis zum 15. September 2022 einen Antrag an diesen Mitgliedstaat, dass sein operationelles Programm
    - a) geändert werden, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen; oder
    - (B) durch ein gemäß dieser Verordnung genehmigtes neues operationelles Programm ersetzt werden; oder
    - (C) weiterhin bis zu ihrem Ende unter den in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geltenden Bedingungen tätig ist.

Reichen solche anerkannten Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen diesen Antrag nicht bis zum 15. September 2022 ein, so endet ihr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genehmigtes operationelles Programm am 31. Dezember 2022.

- 3c. Die Stützungsprogramme für den Weinsektor gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten bis zum 15. Oktober 2023. Die Artikel 39 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten nach dem 31. Dezember 2022 weiterhin für
- a) Ausgaben und Zahlungen für Vorhaben, die vor dem 16. Oktober 2023 gemäß der genannten Verordnung im Rahmen der in den Artikeln 39 bis 52 der genannten Verordnung genannten Beihilferegelung getätigt wurden;
  - (B) Ausgaben und Zahlungen für Vorhaben, die vor dem 16. Oktober 2025 gemäß den Artikeln 46 und 50 der genannten Verordnung getätigt wurden, sofern diese Vorhaben bis zum 15. Oktober 2023 teilweise durchgeführt wurden und die getätigten Ausgaben mindestens 30 % ihrer gesamten geplanten Ausgaben ausmachen und diese Vorhaben bis zum 15. Oktober 2025 vollständig durchgeführt werden.
4. Wein, der die Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt, und aromatisierte Weinerzeugnisse, die den Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 entsprechen, die in beiden Fällen vor dem [zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] gelten und die vor diesem Datum hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden.

#### *Artikel 7*

##### Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 4 Buchstabe a, Absatz 4 Buchstabe b, Absatz 4 Buchstabe d, Nummer 8, 17, 22, 26c, 27, 28 und 31 gilt ab dem 1. Januar 2023.

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Ziffer i, Absatz 4 Buchstabe c Ziffer iii, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 22c gelten ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe c sowie Artikel 3 Nummer 4a gelten ab dem... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Brüssel, den

*Für das Europäische Parlament*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---